

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Geisenheim University, Università degli studi di Torino bzw. Università degli studi di Udine		
Ggf. Standort			
Studiengang	Viticulture and Enology – VITIS-VINUM		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	29.08.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang	30
2 Daten zur Akkreditierung	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):
In den Modulbeschreibungen müssen durchgehend Dauer, Umfang und Form der Prüfungen angegeben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 2 (Kriterium Studienerfolg):
Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) wird gemeinsam von einem Konsortium der renommierten Universitäten Turin (im Verbund mit den Universitäten Mailand, Palermo, Sassari und Foggia), Udine (im Verbund mit den Universitäten Padua, Verona und Bozen) und der Hochschule Geisenheim University (im Folgenden: Hochschule Geisenheim) durchgeführt. Die Studierenden der Universität Turin besuchen im ersten Jahr die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Scienze Viticole ed Enologiche“ (Weinbau und Oenologie), die Studierenden der Universität Udine die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Viticoltura, enologia e mercati vitivinicoli“ (Weinbau, Oenologie und Weinmärkte), jeweils in italienischer Sprache. In ihrem zweiten Studienjahr wechseln die Studierenden in den englischsprachigen Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ an der Hochschule Geisenheim und schließen dort ihr Studium ab. Mit Studienabschluss erhalten diese Absolvent:innen sowohl den Masterabschluss der Universität Turin bzw. Udine als auch den Masterabschluss der Hochschule Geisenheim.

Das Ziel des Masterstudiengangs ist die Ausbildung von professionellen Führungskräften, die in der Lage sind, sich auf dem globalen Weinmarkt mit einem soliden technisch-wissenschaftlichen Wissen zu behaupten. Dieser Masterstudiengang hat einen starken praktischen Bezug durch angeleitete Praktika, die in Forschungszentren oder großen Weingütern in Italien oder im Ausland stattfinden. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von Interdisziplinarität und auf den Erwerb von Fähigkeiten zur Lösung komplexer Probleme von Weinbau- und Weinproduktionssystemen im Zusammenhang mit ihrem geographischen Kontext. Die Studierenden erlangen und vertiefen ihre Fähigkeit, fortschrittliche Ansätze für die Produktion, die Vermarktung und die Verkaufsförderung von Weinen zu entwickeln und anzuwenden. Ebenso werden sie zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in strategischen Sektoren der Weinbauindustrie befähigt.

Absolvent:innen des deutsch-italienischen Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ sind damit optimal gerüstet für Management- und Führungsaufgaben in national und international tätigen Unternehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch ein starkes internationales Profil, ein forschungsba-
siertes Curriculum, abwechslungsreiche Lehrformate und eine strukturierte akademische Mobilität
aus. Er verbindet wissenschaftliche Exzellenz mit Praxisnähe und wird durch eine solide institutio-
nelle Zusammenarbeit mit renommierten Universitäten und umfassender Unterstützung für Studie-
rende getragen.

Insbesondere die internationale Ausrichtung und enge Kooperation mit den italienischen Hochschu-
len, die persönliche Betreuung der Studierenden, die Förderung wissenschaftlicher Kompetenz
durch Forschungsprojekte sowie die Vermittlung wichtiger Schlüsselqualifikationen werden vom
Gutachtergremium gelobt.

Optimierungspotenziale zeigen sich in der noch deutlicher herauszuarbeitenden „DNA“ des Studi-
engangs, in der Außendarstellung des Mobilitätskonzepts und in der Installation eines Ansprech-
partners über alle Studienabschnitte hinweg.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 „Study and Examination Regulations of the Jointly Awarded Double Master Degree in Viticulture and Enology – VITIS-VINUM (V&V) delivered by the TUG Consortium“ (im Folgenden: SER) beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs zwei Jahre. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im konsekutiven Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist die Masterarbeit obligatorisch. Die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen (vgl. Modulkatalog Abschnitt „Master Thesis at Hochschule Geisenheim University“, S. 56).

Mit dem Ziel, den Absolvent:innen den Einstieg in eine leitende Tätigkeit in der Weinwirtschaft zu ermöglichen, vermittelt der laut Selbstbericht grundsätzlich stärker forschungsorientierte Masterstudiengang auch anwendungsbezogene Inhalte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) können gemäß können gemäß § 2.2 SER nur Personen zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss in Weinbau und Oenologie, Pflanzenbau, Lebensmittelwissenschaften oder eng verwandten Studienfächern und

Sprachkenntnisse in Italienisch und Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt nach erfolgreichem Abschluss des Studium zu den Abschlüssen „Master of Science“ der Hochschule Geisenheim University sowie zusätzlich „Laurea Magistrale in Scienze Viticole e Enologiche“ des Konsortiums Turin/Mailand/Foggia/Palermo/Sassari, wenn das erste Studienjahr in diesem Programm absolviert wurde bzw. „Laurea magistrale in Viticoltura, Enologia e Mercati Vitivinicoli“ des Konsortiums Padua/Udine/Verona, wenn das erste Studienjahr dort absolviert wurde (vgl. § 16.1 SER).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Bis auf die Module „Aspetti impiantistici“, „Gestione delle fermentazioni microbiche“ und „Processi chimici nella filiera enologica“ (jeweils 4 ECTS-Punkte) in der Variante des ersten Studienjahres an der Universität Udine weisen alle Module eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten auf.

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Angaben zu Prüfungsform, Prüfungsumfang und -dauer sind nicht in allen Modulen enthalten und müssen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In den Modulbeschreibungen müssen durchgehend Dauer, Umfang und Form der Prüfungen angegeben werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut Selbstbericht werden an der Hochschule Geisenheim für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt. In den italienischen Ausgangsstudiengängen werden für einen ECTS-Punkt 25 Stunden Workload veranschlagt. Pro Semester erlangen die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auf Antrag und gemäß den nationalen Bestimmungen möglich. Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen sind in den „Study Regulations“ angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Da der Studiengang einen Double Degree vergibt und nicht nach den Kriterien des “European Approach” begutachtet wird, ist das Kriterium nicht einschlägig. Auf das Konzept und die Umsetzung des Double Degree wird insbesondere unter Kapitel 2.2.7. „Besonderer Profilanspruch“ bzw. unter 2.8. „Hochschulische Kooperationen“ eingegangen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck vom Studiengang erhalten konnte. Insbesondere die Konzeption des Studiengangs angesichts der hochschulischen Kooperationen, die Unterstützung studentischer Mobilität sowie der internationalen Studierenden und die Instrumente zur Qualitätssicherung wurden ausführlich beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang möchte ökonomische und betriebswirtschaftliche Inhalte mit einem fundierten naturwissenschaftlichen Hintergrund verbinden. Die Absolvent:innen sollen in die Lage versetzt werden, Probleme im Zusammenhang mit beratenden oder politischen Tätigkeiten im Bereich des Weinbaus und der Weinbereitung in nationalen oder internationalen Unternehmen oder Organisationen zu analysieren und zu lösen.

In § 2.1 SER heißt es:

„The aim of the jointly awarded double degree program Italian-German Master of Science (MSc) "Viticulture and Enology - VITIS-VINUM", is to strengthen and formalize the already existing links and collaborations between partners, e.g. double degree Bachelor's program between Udine and Geisenheim and Doctorate agreement between Torino and Geisenheim and hence to train motivated people at a high scientific master level for higher positions in Wine Estates and Wineries or for a scientific career in Viticulture, Enology and Wine Economics.”

Punkt 4.2 des Diploma Supplement weist zudem folgende „learning outcomes“ aus:

„The science-based program provides detailed knowledge in Viticulture, Enology and Wine Economics as well as key competences (soft skills) at Master level. Research oriented modules and the preparation of a Master Thesis qualify the graduates for critical scientific working.

The mobility scheme of the program and the option to prepare the Master's Thesis at selected overseas partners offer the possibility for the students to gain in-depth experience of the European and also global diversity of Viticulture, Enology and the Wine Industry.

Furthermore the cultural heterogeneity of the student group and the integration in national programs during the second academic year provide the necessary conditions for intercultural learning and for building up an international network.”

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind nach Ansicht des Gutachtergremiums grundsätzlich klar formuliert und im Diploma Supplement sowie in den Studiengangsdokumenten abgebildet. Allerdings ging zunächst insbesondere aus den Werbematerialien nicht zweifelsfrei hervor, dass es sich um einen Double Degree handelt, nicht um einen Joint Degree. Entsprechend mahnten die Gutachter eine Überarbeitung an, der die Hochschule umgehend nachgekommen ist. Der Studiengangsflyer weist nun deutlich den Doppelabschluss aus.

Die Zielsetzung, internationale Studierende, insbesondere aus Italien für Führungsaufgaben im Bereich Oenologie und Weinbau auszubilden, wird als grundsätzlich gelungen bewertet. Der Studiengang bietet dafür ein vertieftes wissenschaftliches Studium und fördert internationale Mobilität sowie Forschungsorientierung. Er vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere durch die Module „Advanced Enology“ und individuelle Forschungsprojekte mit 1-zu-1-Betreuung. Die Studierenden präsentieren aktuelle Forschungsergebnisse und entwickeln eigenständig Masterarbeiten – eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber einem Bachelorstudium. Der vertiefende Anspruch wird durch forschungsbasierte Module und die Integration wissenschaftlicher Methoden erfüllt.

Der Abschluss qualifiziert für Führungsaufgaben in weinbaulichen und oenologischen Unternehmen sowie für eine wissenschaftliche Karriere (z.B. Promotion). Mögliche Tätigkeiten umfassen Forschung, Entwicklung, Produktionsleitung sowie Qualitätsmanagement. Die Hierarchieebene liegt auf mittlerem bis gehobenem Managementniveau. Die Gutachter regen in diesem Zusammenhang an, die Business-Kompetenzen weiter zu stärken, um die Studierenden noch besser auf Führungspositionen vorzubereiten.

Der Studiengang legt Wert auf den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Selbstorganisation und internationale Vernetzung. Soft Skills wie Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit werden insbesondere durch projektbasiertes Arbeiten und Präsentationen gestärkt. Der zivilgesellschaftliche Beitrag ergibt sich aus der Ausbildung weltoffener, interkulturell agierender Absolvent:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter sollten die in der Selbstdokumentation sehr gut dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs in entsprechender, kompetenzorientierter Weise auch in den Ordnungsdokumenten dargestellt werden. Die explizite Formulierung und Veröffentlichung auch in den SER (nicht nur auf der Website oder im den Studierenden nicht zugänglichen Selbstbericht) erhöht die Transparenz und kann ggf. auch positive Auswirkungen auf die Anzahl der Bewerber:innen haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Ordnungsdokumenten sollten die Qualifikationsziele kompetenzorientierter dargestellt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden besuchen im ersten Jahr entweder an der Universität Turin die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Scienze Viticole ed Enologiche“ (Weinbau und Oenologie) oder an der Universität Udine die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Viticoltura, enologia e mercati vitivinicoli“ (Weinbau, Oenologie und Weinmärkte), jeweils in italienischer Sprache.

In ihrem zweiten Studienjahr wechseln sie in den englischsprachigen Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ an der Hochschule Geisenheim und schließen dort ihr Studium ab.

Das Studium umfasst – je nachdem, ob das erste Jahr an der Universität Turin oder an der Universität Udine absolviert wird – insgesamt 15 (Turin) oder 17 (Udine) Module. Das Curriculum besteht dabei vollständig aus Pflichtmodulen. In den Kernmodulen werden zentrale Elemente des Studienfachs in Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Masterstudiengängen der jeweiligen Partner gelehrt („profilgebend“), hinzu kommen Module, deren Themen die Kernmodule ergänzen („verwandt / ergänzend“). Im Rahmen des Studiums können die Studierenden nach eigener Neigung zusätzliche Module frei aus dem Kanon der an der Hochschule Geisenheim angebotenen Module wählen.

In der Lehre kommen sowohl der Lehrvortrag als auch Seminare, ein betriebliches Praktikum, ein Projekt sowie eigenständige Forschung im zweiten Studienjahr und im Rahmen der Master-Thesis zum Einsatz. Das Studienkonzept sieht vor, dass der Nachweis über ein betriebliches Praktikum vor dem Beginn der Abschlussarbeit erbracht werden muss. Diese Praktika werden durch die Hochschule Geisenheim betreut und dienen der Erlangung von Erfahrungen in Unternehmen der Weinwirtschaft. Die Hochschule unterstützt nach eigenen Angaben die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen durch eine Unternehmensdatenbank.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist klar strukturiert, vollständig modularisiert und weist ein international ausgerichtetes sowie interdisziplinäres Studienkonzept auf. Es ist konsequent auf den Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich der Oenologie, des Weinbaus und der Weinwirtschaft ausgerichtet. Die curriculare Anlage ermöglicht es den Studierenden, im ersten Studienjahr entweder an der Universität Turin oder der Universität Udine spezifische fachliche Vertiefungen zu erlangen und im zweiten Jahr an der Hochschule Geisenheim das Studium durch praxis- und forschungsbezogene Module sowie die Masterarbeit abzuschließen. Damit werden die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs – insbesondere die Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit und zur Übernahme von Führungsaufgaben – insgesamt nachvollziehbar und adäquat abgebildet. Ergänzend zum regulären Curriculum bestehen zudem extracurriculäre Angebote wie etwa der Erwerb international anerkannter Zertifikate (z. B. WSET), die den Praxisbezug stärken, individuelle Profilbildung fördern und Karriere-möglichkeiten verbessern.

Die enge Anbindung an die Forschung, insbesondere durch das Modul „Advanced Enology“ und das „Research Project“, in dem eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet und methodisch vertieft werden, ist positiv hervorzuheben.

Gleichzeitig bestehen Optimierungspotenziale: Die Studierenden bemängeln eine unzureichende Kohärenz zwischen den Modulen und Wiederholungen von Inhalten aus Bachelorstudien, insbesondere durch die polyvalente Nutzung von Modulen. Auch das Modul „Advanced Business“ wird als oberflächlich empfunden. Das Curriculum sollte entsprechend insgesamt inhaltlich geschärft werden, u. a. durch eigenständige Lehrangebote für den Studiengang, eine klarere didaktische Linie sowie die Überarbeitung einzelner Modulbeschreibungen.

Im Rahmen der Begutachtung wurde festgestellt, dass die Modulbeschreibungen nicht durchgängig vollständig oder konsistent ausgestaltet sind. Insbesondere die Angaben zu Prüfungsform, Prüfungsumfang und -dauer sind nicht in allen Modulen enthalten (siehe hierzu Auflage unter Punkt 5 „Modularisierung“). Zudem fällt auf, dass die Beschreibung der empfohlenen Literatur mehrfach unzureichend bzw. veraltet ist oder ganz fehlt. Für ein Masterstudium mit wissenschaftlichem Anspruch ist eine systematische und aktuelle Literaturangabe in jedem Modul erforderlich, um den Studierenden eine fundierte Auseinandersetzung mit den Inhalten zu ermöglichen und den Einstieg in vertiefende Recherchen zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt..

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Curriculum sollte inhaltlich geschärft werden.
- Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der empfohlenen Materialien zu überarbeiten.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienkonzept sieht vor, dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums den Studienort und die Hochschule wechseln und – aus italienischer Perspektive – den zweiten Teil ihres Studiums im Ausland absolvieren. Die Studierenden, die sich zum Ende des ersten Studienjahres bei den italienischen Partnerhochschulen dafür entscheiden, an der Hochschule Geisenheim das zweite Studienjahr zu absolvieren, werden sowohl durch die Administration der italienischen Partnerhochschulen als auch durch das Studierendenbüro und das International Office (im Folgenden: IO) der Hochschule Geisenheim vor, während und nach ihrem Hochschulwechsel betreut. Das IO bietet den Studierenden Beratung und Unterstützung in jeder Phase des Studiums (beim Bewerbungsprozess, Studieneingangsphase, etc.) an und hilft auch bei Alltagsfragen (Visum, Krankenversicherung, etc.).

Außerdem werden laut Selbstbericht informative sowie integrative Veranstaltungen und Workshops angeboten. Deutschkurse werden durch das Sprachenzentrum angeboten. Als Ergänzung zu den Betreuungsleistungen des IO hat die Hochschule Geisenheim in Fortführung des Projekts „Pre-Studypus“ eine auf die Hochschule abgestimmte, kompetenzorientierte Vorbereitung auf das Studium entwickelt und bietet diese weiterhin an. Im Vordergrund stehen hierbei die Erleichterung des Studieneinstiegs sowie die Verbesserung der Studierfähigkeit, die Sicherung des Studienerfolgs sowie eine verbesserte Integration von internationalen Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des internationalen Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) weist eine ausgeprägte Mobilitätsorientierung auf, die durch den verpflichtenden Wechsel des Studienortes zwischen den italienischen Partnerhochschulen und der Hochschule Geisenheim fest im Curriculum verankert ist. Diese Struktur wird von den Gutachtern als sehr positives Merkmal des Studiengangs bewertet, da es sowohl die internationale Kompetenzentwicklung der Studierenden als auch die Vernetzung zwischen den beteiligten Hochschulen fördert.

Die Vor- und Nachbereitung des Studienortwechsels ist institutionell gut verankert. Die Hochschule Geisenheim bietet durch ihr IO eine intensive und ausreichende Unterstützung in sämtlichen Phasen des Mobilitätsprozesses, also von der Bewerbung über das Onboarding bis hin zur Integration in den Studienalltag. Diese Leistungen werden durch ergänzende Angebote wie Deutschkurse des Sprachenzentrums sowie integrative Veranstaltungen und Workshops sinnvoll ergänzt und

erweitert. Besonders hervorzuheben ist das „Pre-Studyplus“-Programm, das die Studierfähigkeit internationaler Studierender gezielt stärkt und somit zu einem erfolgreichen Studienverlauf beiträgt.

Zusätzliche Mobilitätsfenster im klassischen Sinne sind aufgrund des bereits strukturell verankerten Ortswechsels nicht erforderlich. Dennoch gewährleistet die Gestaltung des Lehrplans und des Modulangebots eine zeitliche Flexibilität nach dem ersten Studienjahr, sodass Mobilität insbesondere in den Semesterferien ermöglicht wird. Der Zugang zum Studiengang ist so konzipiert, dass ein Wechsel zwischen Hochschulen ohne zusätzliche Zugangshürden erfolgen kann.

Die Kooperation mit den italienischen Partnerhochschulen sieht vor, dass eine erste Auswahl der Studierenden durch die Partner erfolgt. Die Frist (aktuell: 6. Mai) lässt den Studierenden ausreichend Zeit, sich auf einen Wechsel nach Geisenheim vorzubereiten. Der Onboarding-Prozess an der Hochschule Geisenheim wird von den internationalen Studierenden als unterstützend und effektiv wahrgenommen. Die Einbindung in das Erasmus+-Programm ermöglicht zudem eine finanzielle Förderung der Mobilität, was die Attraktivität des Studiengangs zusätzlich erhöht.

Infrastrukturell besteht durch die bestehenden und geplanten Wohnbauinitiativen, unter anderem durch das Studierendenwerk Frankfurt sowie städtische und private Akteure, eine positive Entwicklung hinsichtlich der Wohnraumsituation in Geisenheim. Die Abstimmung des Stundenplans auf den öffentlichen Nahverkehr trägt zusätzlich zur Erreichbarkeit und Alltagstauglichkeit des Studienorts bei. Auch der Zugang zum Deutschlandticket über den Semesterbeitrag stellt insbesondere für die zumeist italienischen Studierenden einen weiteren positiven Aspekt dar, der die Attraktivität des Studiengangs sowie die Mobilität innerhalb der Region deutlich verbessert.

Optimierungspotenzial sieht das Gremium in der Außendarstellung des Mobilitätskonzepts. Die Webseite des Studiengangs weist die bestehenden Mobilitätsmöglichkeiten und -prozesse derzeit nicht in ausreichender Deutlichkeit aus. Eine stärkere digitale Sichtbarkeit könnte potenzielle internationale Studierende frühzeitiger über die bestehenden Angebote informieren und somit zur weiteren Attraktivitätssteigerung beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Mobilitätsoptionen und Unterstützungsangebote auf der Studiengangswebseite sollten umfassender dargestellt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Akademischen Jahr 2022/23 wurde das Lehrangebot im Umfang von 25 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS) im Studiengang an der Hochschule Geisenheim von insgesamt 16 Lehrenden (Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) getragen. Die Veranstaltungen nutzten dabei Synergien mit dem ebenfalls englischsprachigen Masterstudiengang „Vinifera“.

An der Universität Turin wird der Studiengang im ersten Studienjahr von 12 Professor:innen getragen, an der Universität Udine sind im ersten Studienjahr des entsprechenden Studiengangs 13 Professor:innen in die Lehre eingebunden.

Im Akkreditierungszeitraum (konkret: in 2026) läuft die Professur Oenologie aus. Aktuell laufen die Überlegungen für die Denomination der Professur, da laut eigenen Angaben Wiederbesetzungen von freiwerdenden Professorenstellen für eine Berücksichtigung neuerer Entwicklungen der Disziplin in Forschung und Lehre genutzt werden sollen.

An der Hochschule Geisenheim unterstützt die Abteilung Hochschuldidaktik die Lehrenden bei der Anwendung innovativer didaktischer Ansätze und dem Einsatz neuer Lehrformen wie bspw. die Einbindung von bzw. den Umgang mit KI in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Insgesamt 16 Lehrende (Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) sind an der Lehre beteiligt, wobei Synergien mit dem englischsprachigen Studiengang „Vinifera“ genutzt werden. Die Lehre im ersten Studienjahr an den italienischen Partnerhochschulen wird jeweils von über einem Dutzend Professor:innen getragen, so dass eine fachlich fundierte und breit aufgestellte Betreuung sichergestellt ist.

Die Lehrenden bringen ihre eigene Forschung aktiv in die Lehre ein, was insbesondere in forschungsorientierten Modulen deutlich wird. Die Hochschule Geisenheim bietet zudem hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten an, die gezielt auch aktuelle Themen wie KI in der Lehre adressieren. Die Partnerhochschulen verfügen ebenfalls über Programme zur didaktischen Qualifizierung ihrer Lehrpersonen.

Die Gutachter sehen nach den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung ein gewisses Risiko in der derzeit nicht final geregelten Nachbesetzung der Professur für Oenologie an der Hochschule Geisenheim. Es wurde eine Berufungskommission eingerichtet und Synergieeffekte mit anderen Professuren werden angestrebt, jedoch bleibt die konkrete Ausgestaltung und zeitliche Planung der Neubesetzung noch offen. Dies könnte bei Verzögerungen Auswirkungen auf die zukünftige Lehrqualität im Kernbereich Oenologie haben. Das Gremium rät daher dringend, die Nachbesetzung der

Professur Oenologie mit Nachdruck zu verfolgen und zügig umzusetzen, um Kontinuität und Qualität im Lehrangebot zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben den Mitarbeiter:innen der Hochschulverwaltung stehen dem Studiengang die 25 administrativ-technischen Mitarbeiter:innen des Instituts für allgemeinen und ökologischen Weinbau sowie 12 Mitarbeiter:innen des Instituts für Oenologie zur administrativen und anderweitigen Unterstützung zur Verfügung.

Der Campus der Hochschule Geisenheim verfügt über mehr als 8.000 Quadratmeter Gewächshausflächen und beherbergt ein Arboretum, ein eigenes Getränketechnologisches Zentrum, zwei Versuchsweinkeller und ein Weingut. Dazu kommen rund 50 ha Freilandflächen im Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie für Projekte des Bereichs Landschaftsarchitektur. Insgesamt verfügt die Hochschule über 18 Vorlesungsräume, 9 Seminarräume, 7 Labore, 3 IT/CAD Labore sowie 2 Sensorikräume mit in Summe 1.628 Plätzen für Lehre und Forschung. Alle Räume sind mit einem Beamer, rund ¼ zusätzlich mit einem (digitalen) Whiteboard ausgestattet. W-LAN steht campusweit für Hochschulangehörige und Gäste zur Verfügung.

Aktuell für die Nutzung übergeben wurden vier weitere Lehr- und Forschungsgebäude (Gebäude Logistik Frischprodukte, ein Praktikumsgebäude Lebensmittelsicherheit, ein Hörsaalgebäude und ein Getränketechnologisches Zentrum). Hinzu kommt das im Bau befindliche Forschungszentrum für nachhaltigen und klimaangepassten Weinbau „VITA“ (Viticulture Adaptation Center for Sustainability and Climate Change).

Die Hochschulbibliothek der Hochschule Geisenheim bietet den Studierenden des Masterstudiengangs aktuell einem Bestand von rund 172.000 Bänden. Zusätzlich beherbergt die Bibliothek die Sammlung der „Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.“ in ihren Räumen. Sie steht zur Ausleihe zur Verfügung und kann über einen eigenen Katalog gezielt recherchiert werden. Der Medienbestand ist größtenteils in elektronischen Katalogen (OPAC) erfasst und über das Internet recherchierbar. Die Bibliothek ist zudem an der „Elektronischen Zeitschriftenbibliothek“ beteiligt; diese umfasst derzeit 113.323 Titel, davon 27.625 reine Online-Zeitschriften, zu allen Fachgebieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das administrative Personal, insbesondere das International Office, unterstützt die internationalen Studierenden effizient, insbesondere beim Onboarding.

Die Infrastruktur in Geisenheim wird vom Gremium als sehr gut bewertet: Die Bibliothek bietet moderne Vor-Ort- und Fernleihmöglichkeiten, umfangreiche E-Book- und Zeitschriftenpakete sowie Gruppenarbeitsräume. Labore, das Technikum, Sensorikräume sowie der Demonstrationsweinberg und eine Photovoltaikanlage bieten den Studierenden praxisnahe Lernumgebungen auf hohem Niveau. Die IT-Ausstattung und digitale Angebote sind ebenfalls zeitgemäß. Die Ausstattung an den italienischen Partnerhochschulen wird von Studierenden während des Gesprächs als vergleichbar gut bewertet.

Die Ausstattung und Betreuung bieten damit eine sehr gute Grundlage, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel zum Ende des Semesters.

Die Prüfungsform der einzelnen Module richtet sich nach den angestrebten Kompetenzen, der gewählten Lehrform und der Gruppengröße. In studienbegleitende Modulprüfungen fließen auch Leistungen wie Seminar- und Projektarbeiten, Protokolle und Vorträge ein. Zum Einsatz kommen Referate, Hausarbeiten und Klausuren. Das Angebot an Teilprüfungen soll laut Selbstbericht studienbegleitendes und damit nachhaltigeres Lernen ermöglichen und sicherstellen, dass unterschiedliche Kompetenzen durch passende Prüfungsformen nachgewiesen werden.

Die eingesetzten Prüfungsformen werden von den Lehrenden gestaltet und unregelmäßig an sich ändernde Anforderungen angepasst. In diesen Fällen werden die Änderungen im Kreis der Lehrenden besprochen und bei wesentlichen Änderungen (also insbesondere solchen, die sich auf den Studienerfolg der Studierenden auswirken können) im Senatsausschuss Lehre und Studium sowie ggf. im Senat diskutiert und verabschiedet. Zudem erfolgt eine regelmäßige Abstimmung über Studieninhalte und Prüfungen im Rahmen der Konsortialtreffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums gelungen. Die Prüfungsformate orientieren sich an den Kompetenzen und Lehrmethoden, einschließlich schriftlicher Prüfungen, Präsentationen und Projektarbeit. Die Studierenden können dabei zwischen zwei Prüfungszeiträumen pro Modul wählen, um die Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Das Prüfungsdesign wird bei Bedarf angepasst und in akademischen Gremien und Konsortialsitzungen diskutiert, was grundsätzlich gelobt wird. Die Gutachter regen allerdings an, die Möglichkeit der studentischen Beteiligung an der Themenwahl noch transparenter zu kommunizieren. Während der Vor-Ort-Begehung entstand der Eindruck, dass den Studierenden nicht immer klar ist, dass sie neben einer Auswahl bereits bestehender Themenvorschläge auch ganz eigenständige Vorschläge einbringen können. Zudem wäre eine Beschleunigung der Korrekturzeiten bei Prüfungsleistungen wünschenswert, wie im Gespräch mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung deutlich wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studienordnung und Studienverlaufsplan werden Studierenden über die Webseite der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellt. Aus ihnen ist der Regelablauf des Studiums erkennbar.

An der Hochschule Geisenheim erhalten die Studierenden auf dieser Grundlage als zusätzlichen Service einen individualisierten Stundenplan. Neben dem Stundenplan nutzt die Hochschule Geisenheim für die Organisation des Studienbetriebs das Campusmanagementsystem Stud.IP. In speziellen Informationsveranstaltungen, u.a. im Rahmen der Studieneinführungswoche, werden den Studierenden sowohl die prüfungsrechtlichen Details als auch die Funktionalität der genutzten Verwaltungstools erklärt.

Fachliche Beratung erhalten die Studierenden an allen beteiligten Hochschulen durch die Lehrenden des jeweiligen Moduls sowie, bei übergreifenden inhaltlichen Fragen, durch die Studiengangsleitung. Für die Beratung zu studienorganisatorischen Fragen stehen die Mitarbeiter:innen spezifischer Verwaltungsbereiche zur Verfügung. An der Hochschule Geisenheim sind dies insbesondere das Studierendenbüro sowie das International Office. Beratung zu besonderen Lebenslagen bieten hier der BAföG-Beauftragte, die Beauftragte für das Deutschlandstipendium, das Familien-Servicebüro, die Beauftragte für schwerbehinderte Studierende, der Evaluationsbeauftragte, die Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragte, der Integrationsbeauftragte so wie die Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen richten sich nach den nationalen Bestimmungen der jeweiligen italienischen Partneruniversität für das erste Jahr und der Hochschule Geisenheim für das zweite Jahr. Für die Prüfungsorganisation sind an den beteiligten Hochschulen jeweils eigene Abteilungen zuständig, die für eine reibungslose Abwicklung des Prüfungsgeschehens und die Überschneidungsfreiheit der angebotenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sorgen sollen.

An der Hochschule Geisenheim kann jede Modulprüfung zweimal wiederholt werden. In jedem Semester gibt es zwei Prüfungszeiträume, die zentral durch die Abteilung Studienorganisation und Prüfungswesen der Hochschule geplant werden und sich am Stundenplan orientieren. Die direkt an das Ende der Lehrveranstaltungen anschließenden Prüfungszeiträume sollen den zeitnahen Abschluss der Module gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist insgesamt gut gewährleistet. Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar, was sich unter anderem in der Bereitstellung eines individualisierten Stundenplans für die Studierenden an der Hochschule Geisenheim zeigt. Die Nutzung des Campusmanagementsystems Stud.IP sowie die Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums stellen sicher, dass Studierende sich mit den organisatorischen und prüfungsrelevanten Rahmenbedingungen vertraut machen können.

Ein besonderes Merkmal ist die enge Verzahnung von Lehr- und Prüfungsorganisation. Die Prüfungszeiträume sind zentral geplant und schließen direkt an das Ende der Lehrveranstaltungen an, was eine zeitnahe Modulprüfung ermöglicht. Wiederholungsprüfungen können auf Antrag zeitnah vor Beginn des neuen Semesters wahrgenommen werden. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch die Koordination der zuständigen Abteilungen gewährleistet.

Die Prüfungsdichte ist mit in der Regel einer Prüfung pro Modul angemessen. Die Studierenden absolvieren nach dem ersten Studienjahr in Italien in der vorlesungsfreien Zeit ein achtwöchiges Praktikum, bevor sie im Oktober ihr zweites Studienjahr in Geisenheim aufnehmen, es können jedoch auch entsprechende Arbeitserfahrungen anerkannt werden. Das Praktikum kann inhaltlich frei gestaltet werden. Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsstellen wird durch das International Office und die Studiengangsleitung angeboten. Diese Flexibilität erhöht die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an unterschiedliche berufliche Interessen.

Der Workload wird von den Studierenden als insgesamt gut bewältigbar empfunden, insbesondere im Vergleich zum stärker strukturierten Studium in Italien. Dennoch besteht ein hoher Anteil an Selbststudium, was unterschiedliche individuelle Lernerfahrungen bedingen kann. Einzelne Module,

etwa „Advanced Enology“ wurden kritisch bewertet, da hier aus Sicht der Studierenden vorwiegend studentische Vorträge ohne ausreichende didaktische Ergänzung durch Lehrende stattfinden (vgl. Kapitel Curriculum). Auch die teilweise langen Korrekturzeiten von Prüfungsleistungen (bis zu zwei Monate) und inhaltliche Redundanzen in einigen Modulen („Viticulture“, „Advanced Business“) weisen auf Verbesserungsmöglichkeiten hin (vgl. Kapitel Prüfungssystem und Kapitel Curriculum).

Die Betreuung wird insgesamt als sehr unterstützend erlebt. Studierende haben sowohl fachliche Ansprechpartner, als auch vielfältige Anlaufstellen für organisatorische und soziale Fragen. Positiv hervorzuheben ist die Tandem-Betreuung bei der Masterarbeit sowie das Angebot von regelmäßigen Feedbackgesprächen.

Da sich der Studiengang über verschiedene Hochschulen erstreckt, fehlt, auch nach Rückmeldung der Studierenden aktuell eine übergreifende, dauerhaft zuständige Ansprechperson, die für alle Studienabschnitte hinweg kontaktiert werden kann und als direkter vermittelnder Ansprechpartner dient. Eine solche Instanz würde nicht nur die Studienorganisation vereinfachen, sondern auch zur besseren Kohärenz des Studienverlaufs beitragen. Die Hochschule weist diesbezüglich daraufhin, dass mit der Studiengangsleitung bereits jetzt ein Ansprechpartner für all jene Studierenden existiert, die sich für die Fortführung des Studiums in Geisenheim entscheiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine übergeordnete Ansprechperson für alle Studienabschnitte geben.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende Studiengang realisiert die Internationalität des Angebots einerseits durch das Studium in zwei Ländern und den damit verbundenen (inter)kulturellen Erfahrungen sowohl im Studium als auch außerhalb der Hochschule, andererseits durch die Lehre in italienischer und englischer Sprache sowie schließlich durch die thematische Verankerung internationaler Aspekte im Studium. Dem Weinbau eigentümlich ist dabei die Thematisierung der Charakteristika unterschiedlicher Anbaugebiete, sodass eine Berücksichtigung internationaler Aspekte quasi aus der Disziplin heraus erfolgt. Daneben behandeln die Module zur Weinwirtschaft immer auch das internationale Umfeld

des Weinbaus. Beispiele hierfür sind im Studiengang „Scienze Viticole ed Enologiche“ der Universität Turin die folgenden Module:

- Innovazioni in enologia: Innovazioni tecnologiche in enologia; Analisi enologiche avanzate“ (Innovationen in der Oenologie: Technologische Neuerungen in der Oenologie (ITE); Fortgeschrittene oenologische Analysen (AEA))
- Innovazioni nei sistemi viticoli (Innovationen in Weinbausystemen).

Im Studiengang „Viticultura, Enologia e Mercati vitivinicoli“ der Universität Udine haben die folgenden Module einen besonderen internationalen Bezug:

- Politica economica del settore vitivinicolo (Wirtschaftspolitik im Weinsektor)
- Controllo dei fitofagi (Schädlingsbekämpfung)
- Approfondimenti di ecofisiologia della vite (Vertiefung der Ökophysiologie der Rebe)
- Filiere, mercati e strategie delle imprese vitivinicole (Lieferketten, Märkte und Strategien von Weinbauunternehmen)

An der Hochschule Geisenheim schließlich thematisiert insbesondere das Modul „Advanced Wine Business (Product- and Project Management in Wine Business)“ internationale Aspekte der Weinwirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hat ein starkes internationales Profil, mit obligatorischen Studienphasen in zwei Ländern, Unterricht in Englisch und Italienisch und Lehrplaninhalten, die globale Perspektiven des Weinbaus und der Weinwirtschaft widerspiegeln. Internationale Aspekte werden durch spezialisierte Module in allen Partnerinstitutionen integriert. Kultureller und akademischer Austausch ist ein fester Bestandteil der Programmstruktur, die ein interkulturelles Eintauchen, mehrsprachigen Unterricht und die thematische Integration von Inhalten aus der globalen Weinindustrie fördert. Das internationale Studienformat und die Inhalte bereiten die Studierenden zudem gut auf verschiedene berufliche Kontexte vor.

Angesichts der internationalen und mehrsprachigen Struktur könnte zusätzliche Unterstützung für Studierende mit unterschiedlichem akademischem und kulturellem Hintergrund die Zugänglichkeit allerdings noch verbessern. Zwar steht ein englischsprachiger Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung. Jedoch zeigt sich insbesondere bei der Integration italienischer Studierender in die deutsche Wissenschaftskultur ein Bedarf an weiterer Unterstützung. Hier besteht Verbesserungspotenzial, etwa durch spezifische Workshops oder gezielte Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten im deutschen Hochschulkontext.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Konzept entwickelt werden zum Onboarding der internationalen Studierenden hinsichtlich der Gepflogenheiten der deutschen Wissenschaftskultur (wiss. Arbeiten).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Alle drei Partnerhochschulen sind – nicht nur im Bereich des Weinbaus – forschungsstark; die Forschungsergebnisse fließen in die überwiegend durch forschungsaktive Professor:innen getragene Lehre ein. Entsprechend berücksichtigen die Module des Studiengangs aktuelle Entwicklungen der Disziplin und werden auf dem aktuellen Stand der Forschung gehalten. Einen besonderen Ausdruck findet die Nähe zur aktuellen Forschung im Masterstudiengang durch die Module „Advanced Enology (Technology and Microbiology in Enology)“ und „Advanced Viticulture“ sowie das bereits erwähnte „Research Project“ an der Hochschule Geisenheim.

Die fachliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Module ist regelmäßiger Gegenstand von sogenannten „Kollegialgesprächen“ im Studiengang. Insbesondere weitreichendere Änderungen des Studiengangskonzepts sind auch Gegenstand der Konsortialtreffen und werden dort diskutiert und ggf. angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Inhalt des Programms ist forschungsorientiert und wird regelmäßig durch kollegiale Diskussionen und Konsortialtreffen aktualisiert. Schlüsselmodule und ein eigenes Forschungsprojekt spiegeln aktuelle Entwicklungen wider.

Die Hochschule Geisenheim fördert nach Einschätzung der Gutachter innovative Lehrmethoden und Initiativen, allerdings könnte, so der Rat des Gremiums, die Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des didaktischen Innovationsprozesses noch verstärkt werden

Der Lehrplan ist eng mit der laufenden Forschung verknüpft und wird von forschungsaktiven Professor:innen umgesetzt. Laut Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung finden zwar regelmäßige Aktualisierungen statt, aber eine stärker formalisierte Dokumentation darüber, wie externe akademische Diskussionen, Ideen und Forschungsergebnisse (z. B. Branchentrends oder internationale

Standards) in Lehrplanänderungen einfließen, wird empfohlen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sollte regelmäßig gemonitort und dokumentiert werden.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle beteiligten Hochschulen verfügen über verschiedene Mechanismen der Sicherung des Studienerfolgs. An der Hochschule Geisenheim befindet sich ein hochschulweites, prozessbasiertes Qualitätsmanagement derzeit im Aufbau; die Gestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen ist ebenso wie verschiedene administrative Vorgänge bereits in Prozessbeschreibungen erfasst. Der Bestand soll in den nächsten Jahren zu einem umfassenden System der Qualitätssicherung und -entwicklung aller relevanten Leistungsbereiche ausgebaut werden. Bereits jetzt werden die Lehrenden bei der Gestaltung der Studiengänge durch das Team Studiengangsentwicklung mittels Analysen und bei der Konzeptentwicklung unterstützt; regelmäßige Evaluationsergebnisse und entscheidungsrelevante hochschulische Daten liefern die Abteilung Evaluation sowie der Mitarbeiter:innen im Berichtswesen/Hochschulstatistik.

An allen beteiligten Hochschulen werden die Studierendenzufriedenheit und der Studienerfolg regelmäßig erhoben. Die an der Hochschule Geisenheim implementierten evaluativen Formate verbinden sich zu einem, sich noch in Entwicklung befindlichen Evaluationssystem entlang des „Student-Life Cycle“. Eingesetzt werden derzeit die Lehrveranstaltungsevaluation, eine Erstsemesterbefragung sowie eine Zufriedenheitsbefragung im 3. bzw. 5. Fachsemester und Absolvent:innenbefragungen, letztere im Rahmen der bundesweiten KOAB-Studie mit einem hessen-spezifischen Fragebogen. Unter Beteiligung von Studienanfänger:innen finden jene Erstsemesterbefragungen einmal jährlich im Wintersemester statt, also zu Studienbeginn. Alle zwei Jahre werden, unter Beteiligung von Studierenden im dritten und fünften Fachsemester, die Zufriedenheitsbefragungen durchgeführt. Absolvent:innen eines Prüfungsjahrgangs werden jeweils im Wintersemester befragt. Semesterweise evaluieren die Studierenden Lehrveranstaltungen (im Folgenden: LVE). Der LVE-Ablauf sieht vor, diese im letzten Drittel des jeweils laufenden Semesters durchzuführen, um den Lehrenden Gelegenheit zu geben, die evaluativen Ergebnisse an die Studierende zurückzumelden und

diese mit den Studierenden in ihrer Lehrveranstaltung zu besprechen und studentische Impulse für die Reflexion der Lehre zu erhalten und diese – bei Bedarf – weiterzuentwickeln.

Anlassbezogene Formate, wie Studiengangsevaluationen, die Evaluation der Studieninfotage oder eine Befragung von Kooperationsunternehmen zu Anregungen bei der Weiterentwicklung praxisbezogener Bachelorstudiengänge, kommen fallweise hinzu.

Alle Formate verfügen über ein zielgruppenspezifisches Berichtswesen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte. Beispielsweise werden studentische Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen per Fragebogen nicht unter einer gewissen Mindestanzahl statistisch ausgewertet. Hier kommen allenfalls die aufgeführten alternativen Evaluationsformate mit interpretativen Auswertungsverfahren zum Einsatz. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange hat die Hochschule ferner sowohl einen Evaluationsbeauftragten als auch einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Eine Evaluationssatzung befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll 2025 verabschiedet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle beteiligten Universitäten, insbesondere die Hochschule Geisenheim, setzen verschiedene Mechanismen zur Überwachung des Studienerfolgs ein. Dazu gehören regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen. Die Evaluationsergebnisse werden aktiv in die Studiengangsentwicklung einbezogen und auch an die Studierenden rückgekoppelt.

Während der Vor-Ort-Begehung wurde allerdings deutlich, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs an den verschiedenen Standorten unterschiedlich erfolgt. Während die Inhalte konsistent sind, sollte die Koordinierung und Überwachung der Qualität in den verschiedenen Einrichtungen und Lernumgebungen stärker formalisiert und miteinander verzahnt werden, damit das System den gesamten Studienverlauf mit aufeinander abgestimmten Feedback-Instrumenten abzudecken vermag. Die Hochschule sichert in ihrer Stellungnahme zu, dass eine Abstimmung über die Ergebnisse der Qualitätssicherung künftig Gegenstand der Konsortialtreffen sein soll. Hierzu soll der Kooperationsvertrag um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Geisenheim beteiligt sich im Verbund mit den hessischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften am Programm „Mentoring Hessen – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft“. Speziell Förderlinien ProCareer und ProCareer.Doc richten sich explizit an MINT-Studentinnen. Die Hochschule ist vom Land Hessen mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule“ ausgezeichnet worden. Sie hat sich in einer Zielvereinbarung zu weiteren Maßnahmen, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, auch im Bereich der Studierenden, verpflichtet. Hierzu gehören beispielsweise Aktivitäten zur Sensibilisierung, verbesserte Strukturierung des veröffentlichten Informationsangebots oder auch eine familienfreundliche Vorlesungsplanung.

Das Familien-Servicebüro ist zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für alle (werdenden) Eltern und für diejenigen, die sich neben ihrem Studium oder dem Beruf um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Um sich mit allen familienrelevanten Maßnahmen noch besser zu vernetzen, ist die Hochschule Geisenheim den bundesweiten Netzwerken Charta „Familie in der Hochschule“ und der Charta-Pflege, beigetreten. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HGU berät die Hochschulleitung und die Mitarbeiter:innen zu allen Belangen der Gendergerechtigkeit, aber auch zur Thematik der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Zudem ist sie an allen Personalentscheidungen des wissenschaftlichen Personals und wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligt, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Die Hochschule bemüht sich ständig einen höheren Anteil von Frauen an den Professorenstellen und beim wissenschaftlichen Personal zu erreichen.

Die Hochschule Geisenheim unterstützt ihre Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Studienalltag. Nachteilsausgleich kann im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Studium, bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei Prüfungen nötig werden. Um diesen abzusichern hat die Hochschule eine Beauftragte für schwerbehinderte Studierende benannt, die Studierende mit einer Schwerbehinderung oder einer chronischen Erkrankung über die Hilfsmöglichkeiten durch die Hochschule berät und bei notwendigen Anträgen oder bei der Wahrung ihrer Ansprüche unterstützt. Ferner ist der Nachteilsausgleich auch in verschiedenen Ordnungen geregelt: die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Geisenheim sichert die Chancengleichheit bei Prüfungen sowie die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen wie bspw. den Mutterschutz oder die Pflege von Angehörigen.

Die beiden italienischen Partneruniversitäten haben jeweils eine „Gender Equality Plan“ in Umsetzung der Gleichstellungsstrategie 2020-2025 der EU-Kommission verabschiedet. Die Universität Turin setzt sich seit langem für Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten ein, und zwar nicht nur, um Frauen zu unterstützen, sondern auch, um die gesamte Organisation

und wissenschaftliche Produktion zu verbessern, denn integrativere, partizipativere und vielfältigere Kontexte schaffen Innovation und Wohlstand. An der Universität Udine ist der „Ausschuss für Chancengleichheit“ für die Förderung des Wohlergehens der Beschäftigten und gegen Diskriminierung zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule setzt sich umfassend für die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen ein. Dazu gehören verschiedene Programme, strukturelle Maßnahmen sowie spezielle Ansprechpersonen. Die italienischen Partneruniversitäten verfügen ebenfalls über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden.

Die Teilnahme an landesweiten und EU-konformen Programmen verfolgt insgesamt einen umfassenden und systematischen Ansatz. Die Unterstützung von Studierende mit besonderen Bedarfen oder Betreuungspflichten zeugt von großer sozialer Verantwortung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein Double-Degree-Programm, welches im Umfang von 60 ECTS-Punkten (d.h. 50% des Studiumumfangs) an den ausländischen Hochschulen Università degli studi di Torino bzw. Università degli studi di Udine angeboten wird. Die Kooperation zwischen den Universitäten Turin, Udine und der Hochschule Geisenheim bezieht sich aktuell auf das gemeinsame Angebot von Studiengängen sowie auf Promotionsvorhaben. Die Kooperation ist in einer gemeinsamen Vereinbarung, erstmalig verabschiedet 2014, festgelegt. Die Organisation der gemeinsamen Angebote liegt bei den drei Partnerhochschulen gemeinsam, wobei im Falle des vorliegenden Studiengangs die Hochschule Geisenheim insbesondere für das zweite Studienjahr organisatorisch verantwortlich ist. Aktuell wird die Kooperationsvereinbarung überarbeitet. Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Studiengangs sind Gegenstand regelmäßiger Besprechungen zwischen den Vertretern der drei Partnerhochschulen im Rahmen eines gemeinsamen Treffens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat einen Vertrag vorgelegt, indem geregelt ist, wie die beteiligten Hochschulen ein integriertes Curriculum, mindestens ein Viertel des Studiums als Auslandsstudium,

Zusammenarbeit, Zugangs- und Prüfungswesen sowie die gemeinsame Qualitätssicherung garantieren. Diese Vereinbarung zwischen der Universität Turin, der Universität Udine und der Hochschule Geisenheim wurde 2014 erstmalig unterzeichnet und wird derzeit überarbeitet. Die Zuständigkeiten sind klar verteilt. Qualitätssicherung und Programmentwicklung werden in regelmäßigen trilateralen Treffen und Ad-hoc-Videokonferenzen behandelt.

Das Gutachtergremium lobt die strukturierte Zusammenarbeit und honoriert die langjährige Vereinbarung sowie die regelmäßigen Koordinierungstreffen, die Kontinuität und gemeinsame Verantwortung fördern. Es weist in diesem Zusammenhang jedoch auch noch einmal auf die Notwendigkeit einer expliziteren Dokumentation, wie die Qualitätsstandards zwischen den Institutionen harmonisiert werden, hin (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat am 20. August 2025 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht eingereicht, in der sie auf die Monita und Empfehlungen des Gutachtergremiums reagiert. Diese wurde im finalen Akkreditierungsbericht berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. (FH) Marcus Wieschhoff, Professor am Institut für Wein- und Obstbau (Hochschule Burgenland)
- Prof. Dr. Stefano Cesco, Full professor of Agricultural Chemistry (Freie Universität Bozen)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Johannes Vasak, M.A., Geschäftsführer Wein & CO Handelsgesellschaft m.b.H.

c) Vertreter:in der Studierenden

- Jonah Leicht, Studiengang Weinmarketing und Management, Hochschule Heilbronn

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2024/25	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SoSe 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2023/24	4	0	0	0	0	3	0	75	3	0	75
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	6	2	2	1	33	5	2	83	6	2	100
SoSe 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	9	3	1	1	11	7	3	78	7	3	77,78
SoSe 2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	6	3	0	0	0	2	1	33	5	3	83,33
Insgesamt	30	11	3	2	10	17	6	57	22	8	70

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2024	1	1			
WiSe 2023/24	1	2			
SoSe 2023	2	0			
WiSe 2022/23	3	3			
SoSe 2022	4	0			
WiSe 2021/22	1	1			
SoSe 2021	0	0			
WiSe 2020/21	3	5			
Insgesamt	15	12			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

SoSe 2024	0	0	1	1	2
WiSe 2023/24	0	3	0	0	3
SoSe 2023	2	0	0	0	2
WiSe 2022/23	0	6	0	0	6
SoSe 2022	2	0	2	0	4
WiSe 2021/22	0	2	0	0	2
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	0	8	0	0	8
Insgesamt	4	19	3	1	27

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	24.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Weiterbildungsraum, Hochschulbibliothek, Oenologie, Weinbau, Weingut, Versuchsgelände AgriVoltaic, FACE, Getränketecnologisches Zentrum, Zentrales Institutsgebäude, Audimax, CoLab

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

ANLAGEN:

1. Stellungnahme der HGU zum Entwurf des Akkreditierungsberichts
2. Entwurf des Akkreditierungsberichts

Hochschulverwaltung

Hochschule Geisenheim • Von-Lade-Straße 1 • 65366 Geisenheim

ACQUIN e.V.
Dr. Julia Menzel

- per E-Mail -

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 15. Juli 2025
Unser Zeichen: 23/01_VIVM
Unsere Nachricht vom:

Name: Anne Grimmich
Telefon: +49 (0) 6722 502-725
Mobil: -
Telefax: -

E-Mail: Anne.Grimmich@hs-gm.de

Datum: 20. August 2025

**Akkreditierung des Studiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.);
Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht**

Sehr geehrte Frau Menzel,

haben Sie vielen Dank für die Übermittlung des vorläufigen Akkreditierungsberichts. Wir haben ihn nun geprüft und möchten zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die entsprechenden Abschnitte des Akkreditierungsberichts in ihrer Reihenfolge aufgeführt, jeweils mit einer entsprechenden Stellungnahme.

Wir würden uns freuen, wenn diese bei der finalen Bearbeitung des Akkreditierungsberichts Berücksichtigung finden könnten.

Abschnitt: I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

Zu Punkt 5: Modularisierung (§ 7 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Sachstand/Bewertung

[...] Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Angaben zu Prüfungsform, Prüfungsumfang und -dauer sind nicht in allen Modulen enthalten und müssen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- o In den Modulbeschreibungen müssen durchgehend Dauer, Umfang und Form der Prüfungen angegeben werden.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Wir bedanken uns für den Hinweis und werden die Modulbeschreibungen entsprechend überarbeiten.

Zu Punkt 7: Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„[...] Zudem wird die Anrechnung/Anerkennung laut Selbstbericht auch in die überarbeiteten „Study Regulations“ aufgenommen [...].“

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Im eingereichten Entwurf der Study Regulations sind Regelungen zu Anrechnung und Anerkennung bereits aufgenommen. Die Änderungsfassung wird in den kommenden Wochen von den beteiligten Hochschulen verabschiedet.

Abschnitt: II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Zu Punkt 2.1: Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Allerdings geht aus den Dokumenten und Werbematerialien nicht zweifelsfrei hervor, dass es sich um einen Double Degree handelt, nicht um einen Joint Degree. Dies muss künftig klar gekennzeichnet werden. Zudem erachten die Gutachter eine kompetenzorientiertere Formulierung der Qualifikationsziele in den Ordnungsdokumenten als notwendig. So wird bspw. aktuell nicht deutlich genug, wie die Weiterentwicklung der Kompetenzen gegenüber dem Bachelor erfolgt.

[...]

Die Studierenden präsentieren aktuelle Forschungsergebnisse und entwickeln eigenständig Masterarbeiten – eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber einem Bachelorstudium. Der vertiefende Anspruch wird durch forschungsbasierte Module und die Integration wissenschaftlicher Methoden erfüllt.

[...]

Die Gutachter:innen regen in diesem Zusammenhang an, die Business-Kompetenzen weiter zu stärken, um die Studierenden noch besser auf Führungspositionen vorzubereiten.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- o Die Studiengangsdokumente und Werbematerialien müssen deutlich machen, dass es sich beim vorliegenden Studiengang um keinen Joint Degree handelt.*
- o In den Ordnungsdokumenten müssen die Qualifikationsziele kompetenzorientierter dargestellt werden.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Wir bedanken uns für die Hinweise, möchten aber anmerken, dass einzig im veralteten und nicht länger verwendeten Studiengangs-Flyer der Studiengang irrtümlicherweise als „Joint Degree“ bezeichnet wurde; in allen anderen Dokumenten sowie auf der Webseite des Studiengangs ist der Studiengang eindeutig als Double-Degree-Studiengang gekennzeichnet. Insofern erscheint uns die Auflage nur bezüglich des Flyers zutreffend. Den Entwurf eines entsprechend überarbeiteten Studiengangs-Flyer fügen wir bei.

Bezogen auf die Auflage zur Darstellung der Qualifikationsziele im Selbstbericht, dem Diploma Supplement und den Study Regulations nehmen wir den Hinweis gern auf. Widersprüchlich erscheint nach unserem Eindruck, dass in der Bewertung einerseits die Weiterentwicklung der Kompetenzen der Studierenden als unzureichend klar bewertet wird, andererseits aber die Präsentation von Forschungsergebnissen und die „Entwicklung eigenständiger Masterarbeiten“ als „deutliche Weiterentwicklung gegenüber dem Bachelorstudium“ gewertet werden. Wir würden uns freuen, wenn die Bewertung diesbezüglich klarer gefasst werden könnte.

Bezüglich einer kompetenzorientierteren Darstellung der Qualifikationsziele möchten wir zunächst auf die Ausführungen im Selbstevaluationsreport, Abschnitt 2.1 verweisen, in denen unseres Erachtens die Qualifikationsziele kompetenzorientiert dargestellt werden. Ebenso ist

unseres Erachtens auf der Webseite des Studiengangs eine kompetenzorientierte Darstellung gegeben.

Hinsichtlich einer Aufnahme einer entsprechenden Darstellung in ein Ordnungsdokument kommen wir dieser Anregung gern nach, sehen aber eine diesbezügliche Auflage nicht als durch die Musterrechtsverordnung (MRVO) gedeckt an. So fordert §11 der MRVO: „Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung“

Wir sehen die Forderung der Veröffentlichung der Qualifikationsziele und der angestrebten Lernergebnisse mit der Studiengangswebseite erfüllt, wenngleich dieses neue Kriterium für das vorliegende Verfahren nach Angaben des Akkreditierungsrates noch keine Anwendung findet (Übergangsfrist). Hinsichtlich der Formulierung der Qualifikationsziele in Ordnungsdokumenten gibt es nach unserer Kenntnis keine einschlägigen diesbezüglichen Vorgaben (HessHG, MRVO, HQR), sodass wir dem Vorschlag einer diesbezüglichen Auflage widersprechen.

Zu Punkt 2.2.1: Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Zudem fällt auf, dass die Beschreibung der empfohlenen Literatur mehrfach unzureichend ist oder ganz fehlt. Für ein Masterstudium mit wissenschaftlichem Anspruch ist eine systematische und aktuelle Literaturangabe in jedem Modul erforderlich, um den Studierenden eine fundierte Auseinandersetzung mit den Inhalten zu ermöglichen und den Einstieg in vertiefende Recherchen zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- o Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der empfohlenen Materialien zu überarbeiten.*

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlung:

- o Das Curriculum sollte inhaltlich geschärft werden.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Wir nehmen die Empfehlung zur inhaltlichen Schärfung des Curriculums, auch vor dem Hintergrund der studentischen Kritik, gerne auf und werden den Studiengang diesbezüglich weiterentwickeln.

In Hinblick auf die genannte Auflage bitten wir zunächst darum, die in Rede stehenden Modulbeschreibungen konkret zu benennen, da sich so die Kritik ggf. besser erschließt.

Uns ist ferner keine Vorgabe (MRVO) bekannt, die qualitative Aspekte wie „Systematik“ oder „Aktualität“ von Literaturangaben fordert. Wir stellen fest, dass die Modulbeschreibungen dort, wo es von den Modulverantwortlichen zur Vorbereitung für erforderlich gehalten wird, Angaben zur Literatur machen. In allen anderen Fällen, bei denen eine entsprechende *Vorbereitung* nicht erforderlich ist, wird während der Lehrveranstaltung auf die einschlägige Literatur hingewiesen. Wir widersprechen daher dem Vorschlag einer diesbezüglichen Auflage.

Zu Punkt 2.2.2: Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Optimierungspotenzial sieht das Gremium in der Außendarstellung des Mobilitätskonzepts. Die Webseite des Studiengangs weist die bestehenden Mobilitätsmöglichkeiten und -prozesse derzeit nicht in ausreichender Deutlichkeit aus. Eine stärkere digitale Sichtbarkeit könnte potenzielle internationale Studierende frühzeitiger über die bestehenden Angebote informieren und somit zur weiteren Attraktivitätssteigerung beitragen.

Die Gutachter weisen zudem auf die eher asymmetrischen Mobilität hin: Um den internationalen Anspruch des Programms voll zu verwirklichen, könnte darüber nachgedacht werden, den Studierenden, die an der Hochschule Geisenheim beginnen, Möglichkeiten der akademischen Mobilität zu bieten, die mit denen ihrer italienischen Kommiliton:innen vergleichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- o Die Mobilitätsoptionen und Unterstützungsangebote auf der Studiengangswebseite sollten umfassender dargestellt werden.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Die Hochschule Geisenheim ist sehr daran interessiert, die Außendarstellung des Studiengangs so verständlich wie möglich zu gestalten und Studieninteressierte bestmöglich zu informieren, insofern bedanken wir uns für den Hinweis zur Darstellung der Mobilitätsoptionen und haben die Informationen auf der Webseite des Studiengangs entsprechend klarer gefasst.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung ausgeführt, sieht das Studiengangskonzept für alle Studierenden eine Aufnahme des Studiums in Italien und, nach dem ersten Studienjahr, einen Wechsel nach Geisenheim vor. Im Studiengang VITIS-VINUM ist eine Aufnahme des Studiums an der Hochschule Geisenheim zum ersten Semester nicht vorgesehen. Vielmehr wird das Studium mit dem dritten Semester an der Hochschule Geisenheim fortgesetzt und hier abgeschlossen. Damit ist ein mindestens einmaliger Wechsel der Hochschule und des Landes nach dem vorliegenden Konzept für alle Studierenden des Studiengangs in gleicher Weise verbindlich vorgesehen. Sofern zukünftig deutsche oder Studierende aus anderen Herkunftsländern den Studiengang VITIS-VINUM belegen, werden auch sie das Studium zunächst in Italien aufnehmen und in Deutschland abschließen.

Insofern bitten wir darum, den letzten Absatz der in Rede stehenden Bewertung im Lichte dieser Erläuterung zu prüfen und ggf. klarer zu fassen.

Zu Punkt 2.2.3: Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Es wurde eine Berufungskommission eingerichtet und Synergieeffekte mit anderen Professuren werden angestrebt, jedoch bleibt die konkrete Ausgestaltung und zeitliche Planung der Neubesetzung noch offen. Dies könnte bei Verzögerungen Auswirkungen auf die zukünftige Lehrqualität im Kernbereich Önologie haben. Das Gremium rät daher dringend, die Nachbesetzung der Professur Önologie mit Nachdruck zu verfolgen und zügig umzusetzen, um Kontinuität und Qualität im Lehrangebot zu sichern.“

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Wir teilen die Einschätzung des Gutachterteams, dass die Besetzung der in Rede stehenden Professur bedeutsam für Kontinuität und Qualität im Lehrangebot ist und sind um eine baldige Besetzung bemüht. Zwischenzeitlich wurde der Ausschreibungstext für eine Professur für Önologie verabschiedet und wird nun veröffentlicht werden.

Zu Punkt 2.2.5: Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Die Gutachter regen allerdings an, die studentische Beteiligung an der Themenwahl noch transparenter zu kommunizieren und verweisen auf die Notwendigkeit vollständiger Angaben zu Prüfungsformen, -dauer und -umfang (siehe Auflage unter Punkt 5 Modularisierung). Zudem wäre eine Beschleunigung der Korrekturzeiten bei Prüfungsleistungen wünschenswert, wie im Gespräch mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung deutlich wurde.“

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Hinsichtlich einer studentischen Beteiligung an der Themenwahl stellen wir fest, dass im Modul „Research Project“ Listen mit Themenvorschlägen vorliegen; Abschlussarbeiten werden individuell zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen. Insofern würden wir uns freuen, wenn das zugrunde liegende Problem klarer benannt werden könnte

Wie bereits zu Abschnitt I, Punkt 5 ausgeführt, werden die Angaben zu den Prüfungen in den Modulbeschreibungen überarbeitet.

Hinsichtlich der Korrekturzeiten nehmen wir die Anregung gern auf, diese nach Möglichkeit zu beschleunigen, verweisen aber in diesem Zusammenhang auf die Regelung in den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim“. Hier ist die Dauer der Korrektur mit maximal zwei Monaten festgelegt:

„3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablegung der Prüfungs- oder Studienleistung von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.“

Zu Punkt 2.2.6: Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Da sich der Studiengang über verschiedene Hochschulen erstreckt, fehlt, auch nach Rückmeldung der Studierenden aktuell eine übergreifende, dauerhaft zuständige Ansprechperson, die für alle Studienabschnitte hinweg kontaktiert werden kann und als direkter vermittelnder Ansprechpartner dient. Eine solche Instanz würde nicht nur die Studienorganisation vereinfachen, sondern auch zur besseren Kohärenz des Studienverlaufs beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- o Es sollte eine übergeordnete Ansprechperson für alle Studienabschnitte geben.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Bereits aktuell ist der Studiengangsleiter VITIS-VINUM, Prof. Dr. Stoll, zentraler Ansprechpartner für alle Studierenden des Studiengangs, sobald diese sich dafür entschieden haben, in Geisenheim zu studieren. Er nimmt im Zweifel auch Kontakt zu den Studiengangsverantwortlichen an den italienischen Partnerhochschulen auf, um allfällige Probleme im Sinne der Studierenden zu lösen.

Zu Punkt 2.2.7: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Angesichts der internationalen und mehrsprachigen Struktur könnte zusätzliche Unterstützung für Studierende mit unterschiedlichem akademischem und kulturellem Hintergrund die Zugänglichkeit allerdings noch verbessern. Zwar steht ein englischsprachiger Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung. Jedoch zeigt sich insbesondere bei der Integration italienischer Studierender in die deutsche Wissenschaftskultur ein Bedarf an weiterer Unterstützung. Hier besteht Verbesserungspotenzial, etwa durch spezifische Workshops oder gezielte Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten im deutschen Hochschulkontext.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- o Es sollte ein Konzept entwickelt werden zum Onboarding der internationalen Studierenden hinsichtlich der Gepflogenheiten der deutschen Wissenschaftskultur (wiss. Arbeiten).“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Zur Information der Studierenden wird bereits eine entsprechende Webseite „International Student Guide“ mit vielfältigen Information zur Verfügung gestellt: <https://www.hs-geisenheim.de/en/studies/international/your-route-to-geisenheim/international-student-guide>

Wir bedanken uns für die Anregung, die wir gern aufnehmen und werden das bestehende Informationsangebot diesbezüglich überarbeiten.

Zu Punkt 2.3: Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Der Lehrplan ist eng mit der laufenden Forschung verknüpft und wird von forschungsaktiven Professor:innen umgesetzt. Laut Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung finden zwar regelmäßige Aktualisierungen statt, aber eine stärker formalisierte Dokumentation darüber, wie externe akademische Diskussionen, Ideen und Forschungsergebnisse (z. B. Branchentrends oder internationale Standards) in Lehrplanänderungen einfließen, wird empfohlen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- o Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sollte regelmäßig gemonitort und dokumentiert werden.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Wir bedanken uns für die Anregung, die wir gern aufnehmen und auf dem Wege der Diskussion und Dokumentation im Rahmen der Konsortialtreffen umsetzen.

Zu Punkt 2.4: Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Auszug aus dem Akkreditierungsbericht:

„Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

[...] Während der Vor-Ort-Begehung wurde allerdings deutlich, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs an den verschiedenen Standorten unterschiedlich erfolgt. Während die Inhalte konsistent sind, sollte die Koordinierung und Überwachung der Qualität in den verschiedenen Einrichtungen und Lernumgebungen stärker formalisiert und miteinander verzahnt werden, damit das System den gesamten Studienverlauf mit aufeinander abgestimmten Feedback-Instrumenten abzudecken vermag.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- o Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt.“*

Stellungnahme der Hochschule Geisenheim:

Die beteiligten Hochschulen haben jeweils eigene Qualitätssicherungsmechanismen eingerichtet; im Falle der italienischen Partnerhochschulen folgen diese staatlichen Vorgaben und können insofern nur ergänzt werden. Eine Abstimmung über die Ergebnisse der Qualitätssicherung und ggf. davon abgeleiteter Maßnahmen wird zukünftig Gegenstand der regelmäßigen Konsortialtreffen sein; der Kooperationsvertrag wird um einen entsprechenden Passus ergänzt.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen für die hervorragende Betreuung des Akkreditierungsverfahrens zum Studiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ und bei den Gutachtern für die angenehme Diskussion und die Anstöße zur Weiterentwicklung des Studiengangs bedanken. Wir empfanden das Verfahren und den gutachterlichen Besuch vor Ort als konstruktiv und sehen darin einen wertvollen Beitrag zur weiteren Verbesserung des Studiengangs.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anne Grimmich

Hochschule Geisenheim University

Anlagen:

- Entwurf Informationsflyer zum Studiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Geisenheim University, Università degli studi di Torino bzw. Università degli studi di Udine		
Ggf. Standort			
Studiengang	Viticulture and Enology – VITIS-VINUM		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
III Begutachtungsverfahren.....	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergremium.....	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	30
V Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung):
In den Modulbeschreibungen müssen durchgehend Dauer, Umfang und Form der Prüfungen angegeben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 2 (Kriterium Qualifikationsziele):
Die Studiengangsdokumente und Werbematerialien müssen deutlich machen, dass es sich beim vorliegenden Studiengang um keinen Joint Degree handelt.
- Auflage 3 (Kriterium Qualifikationsziele):
In den Ordnungsdokumenten müssen die Qualifikationsziele kompetenzorientierter dargestellt werden.
- Auflage 4 (Kriterium Curriculum):
Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der empfohlenen Materialien zu überarbeiten.
- Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg):
Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) wird gemeinsam von einem Konsortium der renommierten Universitäten Turin (im Verbund mit den Universitäten Mailand, Palermo, Sassari und Foggia), Udine (im Verbund mit den Universitäten Padua, Verona und Bozen) und der Hochschule Geisenheim University (im Folgenden: Hochschule Geisenheim) durchgeführt. Die Studierenden der Universität Turin besuchen im ersten Jahr die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Scienze Viticole ed Enologiche“ (Weinbau und Önologie), die Studierenden der Universität Udine die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Viticoltura, enologia e mercati vitivinicoli“ (Weinbau, Önologie und Weinmärkte), jeweils in italienischer Sprache. In ihrem zweiten Studienjahr wechseln die Studierenden in den englischsprachigen Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ an der Hochschule Geisenheim und schließen dort ihr Studium ab. Mit Studienabschluss erhalten diese Absolvent:innen sowohl den Masterabschluss der Universität Turin bzw. Udine als auch den Masterabschluss der Hochschule Geisenheim.

Das Ziel des Masterstudiengangs ist die Ausbildung von professionellen Führungskräften, die in der Lage sind, sich auf dem globalen Weinmarkt mit einem soliden technisch-wissenschaftlichen Wissen zu behaupten. Dieser Masterstudiengang hat einen starken praktischen Bezug durch angeleitete Praktika, die in Forschungszentren oder großen Weingütern in Italien oder im Ausland stattfinden. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von Interdisziplinarität und auf den Erwerb von Fähigkeiten zur Lösung komplexer Probleme von Weinbau- und Weinproduktionssystemen im Zusammenhang mit ihrem geographischen Kontext. Die Studierenden erlangen und vertiefen ihre Fähigkeit, fortschrittliche Ansätze für die Produktion, die Vermarktung und die Verkaufsförderung von Weinen zu entwickeln und anzuwenden. Ebenso werden sie zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in strategischen Sektoren der Weinbauindustrie befähigt.

Absolvent:innen des deutsch-italienischen Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ sind damit optimal gerüstet für Management- und Führungsaufgaben in national und international tätigen Unternehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch ein starkes internationales Profil, ein forschungsba-
siertes Curriculum, abwechslungsreiche Lehrformate und eine strukturierte akademische Mobilität
aus. Er verbindet wissenschaftliche Exzellenz mit Praxisnähe und wird durch eine solide institutio-
nelle Zusammenarbeit mit renommierten Universitäten und umfassender Unterstützung für Studie-
rende getragen.

Insbesondere die internationale Ausrichtung und enge Kooperation mit den italienischen Hochschu-
len, die persönliche Betreuung der Studierenden, die Förderung wissenschaftlicher Kompetenz
durch Forschungsprojekte sowie die Vermittlung wichtiger Schlüsselqualifikationen werden vom
Gutachtergremium gelobt.

Optimierungspotenziale zeigen sich in der noch deutlicher herauszuarbeitenden „DNA“ des Studi-
engangs, in der Außendarstellung des Mobilitätskonzepts und in der Installation eines Ansprech-
partners über alle Studienabschnitte hinweg.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 „Study and Examination Regulations of the Jointly Awarded Double Master Degree in Viticulture and Enology – VITIS-VINUM (V&V) delivered by the TUG Consortium“ (im Folgenden: SER) beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs zwei Jahre. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im konsekutiven Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist die Masterarbeit obligatorisch. Die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen (vgl. Modulkatalog Abschnitt „Master Thesis at Hochschule Geisenheim University“, S. 56).

Mit dem Ziel, den Absolvent:innen den Einstieg in eine leitende Tätigkeit in der Weinwirtschaft zu ermöglichen, vermittelt der laut Selbstbericht grundsätzlich stärker forschungsorientierte Masterstudiengang auch anwendungsbezogene Inhalte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) können gemäß können gemäß § 2.2 SER nur Personen zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss in Weinbau und Oenologie, Pflanzenbau, Lebensmittelwissenschaften oder eng verwandten Studienfächern und

Sprachkenntnisse in Italienisch und Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachweisen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt nach erfolgreichem Abschluss des Studium zu den Abschlüssen „Master of Science“ der Hochschule Geisenheim University sowie zusätzlich „Laurea Magistrale in Scienze Viticole e Enologiche“ des Konsortiums Turin/Mailand/Foggia/Palermo/Sassari, wenn das erste Studienjahr in diesem Programm absolviert wurde bzw. „Laurea magistrale in Viticoltura, Enologia e Mercati Vitivinicoli“ des Konsortiums Padua/Udine/Verona, wenn das erste Studienjahr dort absolviert wurde (vgl. § 16.1 SER).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Bis auf die Module „Aspetti impiantistici“, „Gestione delle fermentazioni microbiche“ und „Processi chimici nella filiera enologica“ (jeweils 4 ECTS-Punkte) in der Variante des ersten Studienjahres an der Universität Udine weisen alle Module eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten auf.

Die Modulbeschreibungen umfassen nicht alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die Angaben zu Prüfungsform, Prüfungsumfang und -dauer sind nicht in allen Modulen enthalten und müssen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In den Modulbeschreibungen müssen durchgehend Dauer, Umfang und Form der Prüfungen angegeben werden.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Laut Selbstbericht werden an der Hochschule Geisenheim für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt. In den italienischen Ausgangsstudiengängen werden für einen ECTS-Punkt 25 Stunden Workload veranschlagt. Pro Semester erlangen die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Lissabon-Konvention. Zudem wird die Anrechnung/Anerkennung laut Selbstbericht auch in die überarbeiteten „Study Regulations“ aufgenommen. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auf Antrag und gemäß den nationalen Bestimmungen möglich.

Kommentiert [JM1]: Ist das bereits erfolgt? Andernfalls muss es beauftragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt / ist nicht erfüllt.

Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: [Text]

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Da der Studiengang einen Double Degree vergibt und nicht nach den Kriterien des "European Approach" begutachtet wird, ist das Kriterium nicht einschlägig. Auf das Konzept und die Umsetzung des Double Degree wird insbesondere unter Kapitel 2.2.7. „Besonderer Profilanspruch“ bzw. unter 2.8. „Hochschulische Kooperationen“ eingegangen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck vom Studiengang erhalten konnte. Insbesondere die Konzeption des Studiengangs angesichts der hochschulischen Kooperationen, die Unterstützung studentischer Mobilität sowie der internationalen Studierenden und die Instrumente zur Qualitätssicherung wurden ausführlich beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang möchte ökonomische und betriebswirtschaftliche Inhalte mit einem fundierten naturwissenschaftlichen Hintergrund verbinden. Die Absolvent:innen sollen in die Lage versetzt werden, Probleme im Zusammenhang mit beratenden oder politischen Tätigkeiten im Bereich des Weinbaus und der Weinbereitung in nationalen oder internationalen Unternehmen oder Organisationen zu analysieren und zu lösen.

In § 2.1 SER heißt es:

„The aim of the jointly awarded double degree program Italian-German Master of Science (MSc) "Viticulture and Enology - VITIS-VINUM", is to strengthen and formalize the already existing links and collaborations between partners, e.g. double degree Bachelor's program between Udine and Geisenheim and Doctorate agreement between Torino and Geisenheim and hence to train motivated people at a high scientific master level for higher positions in Wine Estates and Wineries or for a scientific career in Viticulture, Enology and Wine Economics.“

Punkt 4.2 des Diploma Supplement weist zudem folgende „learning outcomes“ aus:

„The science-based program provides detailed knowledge in Viticulture, Enology and Wine Economics as well as key competences (soft skills) at Master level. Research oriented modules and the preparation of a Master Thesis qualify the graduates for critical scientific working.

The mobility scheme of the program and the option to prepare the Master's Thesis at selected overseas partners offer the possibility for the students to gain in-depth experience of the European and also global diversity of Viticulture, Enology and the Wine Industry.

Furthermore the cultural heterogeneity of the student group and the integration in national programs during the second academic year provide the necessary conditions for intercultural learning and for building up an international network.”

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind nach Ansicht des Gutachtergremiums grundsätzlich klar formuliert und im Diploma Supplement sowie den Studiengangsdokumenten abgebildet. Allerdings geht aus den Dokumenten und Werbematerialien nicht zweifelsfrei hervor, dass es sich um einen Double Degree handelt, nicht um einen Joint Degree. Dies muss künftig klar gekennzeichnet werden. Zudem erachten die Gutachter eine kompetenzorientiertere Formulierung der Qualifikationsziele in den Ordnungsdokumenten als notwendig. So wird bspw. aktuell nicht deutlich genug, wie die Weiterentwicklung der Kompetenzen gegenüber dem Bachelor erfolgt.

Die Zielsetzung, internationale Studierende, insbesondere aus Italien für Führungsaufgaben im Bereich Önologie und Vitikultur auszubilden, wird als grundsätzlich gelungen bewertet. Der Studiengang bietet dafür ein vertieftes wissenschaftliches Studium und fördert internationale Mobilität sowie Forschungsorientierung. Er vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere durch die Module „Advanced Oenology“ und individuelle Forschungsprojekte mit 1-zu-1-Betreuung. Die Studierenden präsentieren aktuelle Forschungsergebnisse und entwickeln eigenständig Masterarbeiten – eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber einem Bachelorstudium. Der vertiefende Anspruch wird durch forschungsbasierte Module und die Integration wissenschaftlicher Methoden erfüllt.

Der Abschluss qualifiziert für Führungsaufgaben in weinbaulichen und önologischen Unternehmen sowie für eine wissenschaftliche Karriere (z.B. Promotion). Mögliche Tätigkeiten umfassen Forschung, Entwicklung, Produktionsleitung sowie Qualitätsmanagement. Die Hierarchieebene liegt auf mittlerem bis gehobenem Managementniveau. Die Gutachter:innen regen in diesem Zusammenhang an, die Business-Kompetenzen weiter zu stärken, um die Studierenden noch besser auf Führungspositionen vorzubereiten.

Der Studiengang legt Wert auf den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Selbstorganisation und internationale Vernetzung. Soft Skills wie Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit werden insbesondere durch projektbasiertes Arbeiten und Präsentationen gestärkt. Der zivilgesellschaftliche Beitrag ergibt sich aus der Ausbildung weltoffener, interkulturell agierender Absolvent:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Studiengangsdokumente und Werbematerialien müssen deutlich machen, dass es sich beim vorliegenden Studiengang um keinen Joint Degree handelt.
- In den Ordnungsdokumenten müssen die Qualifikationsziele kompetenzorientierter dargestellt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden besuchen im ersten Jahr entweder an der Universität Turin die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Scienze Viticole ed Enologiche“ (Weinbau und Oenologie) oder an der Universität Udine die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Viticoltura, enologia e mercati vitivinicoli“ (Weinbau, Oenologie und Weinmärkte), jeweils in italienischer Sprache.

In ihrem zweiten Studienjahr wechseln sie in den englischsprachigen Masterstudiengang „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ an der Hochschule Geisenheim und schließen dort ihr Studium ab.

Das Studium umfasst – je nachdem, ob das erste Jahr an der Universität Turin oder an der Universität Udine absolviert wird – insgesamt 15 (Turin) oder 17 (Udine) Module. Das Curriculum besteht dabei vollständig aus Pflichtmodulen. In den Kernmodulen werden zentrale Elemente des Studienfachs in Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Masterstudiengängen der jeweiligen Partner gelehrt („profilgebend“), hinzu kommen Module, deren Themen die Kernmodule ergänzen („verwandt / ergänzend“). Im Rahmen des Studiums können die Studierenden nach eigener Neigung zusätzliche Module frei aus dem Kanon der an der Hochschule Geisenheim angebotenen Module wählen.

In der Lehre kommen sowohl der Lehrvortrag als auch Seminare, ein betriebliches Praktikum, ein Projekt sowie eigenständige Forschung im zweiten Studienjahr sowie im Rahmen der Master-Thesis zum Einsatz. Das Studienkonzept sieht vor, dass der Nachweis über ein betriebliches Praktikum vor dem Beginn der Abschlussarbeit erbracht werden muss. Diese Praktika werden durch die Hochschule Geisenheim betreut und dienen der Erlangung von Erfahrungen in Unternehmen der Weinwirtschaft. Die Hochschule unterstützt nach eigenen Angaben die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen durch eine Unternehmensdatenbank.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist klar strukturiert, vollständig modularisiert und weist ein international ausgerichtetes sowie

interdisziplinäres Studienkonzept auf. Es ist konsequent auf den Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich der Önologie, Vitikultur und Weinwirtschaft ausgerichtet. Die curriculare Anlage ermöglicht es den Studierenden, im ersten Studienjahr entweder an der Universität Turin oder der Universität Udine spezifische fachliche Vertiefungen zu erlangen und im zweiten Jahr an der Hochschule Geisenheim das Studium durch praxis- und forschungsbezogene Module sowie die Masterarbeit abzuschließen. Damit werden die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs – insbesondere die Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit und zur Übernahme von Führungsaufgaben – insgesamt nachvollziehbar und adäquat abgebildet. Ergänzend zum regulären Curriculum bestehen zudem extracurriculäre Angebote wie etwa der Erwerb international anerkannter Zertifikate (z. B. WSET), die den Praxisbezug stärken, individuelle Profilbildung fördern und Karrieremöglichkeiten verbessern.

Die enge Anbindung an die Forschung, insbesondere durch das Modul „Advanced Oenology“ und das „Research Project“, in dem eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet und methodisch vertieft werden, ist positiv hervorzuheben.

Gleichzeitig bestehen Optimierungspotenziale: Die Studierenden bemängeln eine unzureichende Kohärenz zwischen den Modulen und Wiederholungen von Inhalten aus Bachelorstudien, insbesondere durch die polyvalente Nutzung von Modulen. Auch das Modul „Advanced Business“ wird als oberflächlich empfunden. Das Curriculum sollte entsprechend insgesamt inhaltlich geschärft werden, u. a. durch eigenständige Lehrangebote für den Studiengang, eine klarere didaktische Linie sowie die Überarbeitung einzelner Modulbeschreibungen. Zudem sollten Struktur und Kohärenz einzelner Lehrveranstaltungen verbessert werden, z.B. durch die Reduktion von Wiederholungen und eine stärkere Verknüpfung von Inhalten, um dem Studiengang eine deutlichere, eigene „DNA“ zu verleihen.

Zudem fällt auf, dass die Beschreibung der empfohlenen Literatur mehrfach unzureichend ist oder ganz fehlt. Für ein Masterstudium mit wissenschaftlichem Anspruch ist eine systematische und aktuelle Literaturangabe in jedem Modul erforderlich, um den Studierenden eine fundierte Auseinandersetzung mit den Inhalten zu ermöglichen und den Einstieg in vertiefende Recherchen zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der empfohlenen Materialien zu überarbeiten.

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlung:

- Das Curriculum sollte inhaltlich geschärft werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienkonzept sieht vor, dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums den Studienort und die Hochschule wechseln und – aus italienischer Perspektive – den zweiten Teil ihres Studiums im Ausland absolvieren. Die Studierenden, die sich zum Ende des ersten Studienjahres bei den italienischen Partnerhochschulen dafür entscheiden, an der Hochschule Geisenheim das zweite Studienjahr zu absolvieren, werden sowohl durch die Administration der italienischen Partnerhochschulen als auch durch das Studierendenbüro und das International Office (im Folgenden: IO) der Hochschule Geisenheim vor, während und nach ihrem Hochschulwechsel betreut. Das IO bietet den Studierenden Beratung und Unterstützung in jeder Phase des Studiums (beim Bewerbungsprozess, Studieneingangsphase, etc.) an und hilft auch bei Alltagsfragen (Visum, Krankenversicherung, etc.).

Außerdem werden laut Selbstbericht informative sowie integrative Veranstaltungen und Workshops angeboten. Deutschkurse werden durch das Sprachenzentrum angeboten. Als Ergänzung zu den Betreuungsleistungen des IO hat die Hochschule Geisenheim in Fortführung des Projekts „Pre-Studyplus“ eine auf die Hochschule abgestimmte, kompetenzorientierte Vorbereitung auf das Studium entwickelt und bietet diese weiterhin an. Im Vordergrund stehen hierbei die Erleichterung des Studieneinstiegs sowie die Verbesserung der Studierfähigkeit, die Sicherung des Studienerfolgs sowie eine verbesserte Integration von internationalen Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des internationalen Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) weist eine ausgeprägte Mobilitätsorientierung auf, die durch den verpflichtenden Wechsel des Studienortes zwischen den italienischen Partnerhochschulen und der Hochschule Geisenheim fest im Curriculum verankert ist. Diese Struktur wird von den Gutachtern als sehr positives Merkmal des Studiengangs bewertet, da es sowohl die internationale Kompetenzentwicklung der Studierenden als auch die Vernetzung zwischen den beteiligten Hochschulen fördert.

Die Vor- und Nachbereitung des Studienortwechsels ist institutionell gut verankert. Die Hochschule Geisenheim bietet durch ihr IO eine intensive und ausreichende Unterstützung in sämtlichen Phasen des Mobilitätsprozesses, also von der Bewerbung über das Onboarding bis hin zur Integration in den Studienalltag. Diese Leistungen werden durch ergänzende Angebote wie Deutschkurse des Sprachenzentrums sowie integrative Veranstaltungen und Workshops sinnvoll ergänzt und erweitert. Besonders hervorzuheben ist das „Pre-Studyplus“-Programm, das die Studierfähigkeit internationaler Studierender gezielt stärkt und somit zu einem erfolgreichen Studienverlauf beiträgt.

Zusätzliche Mobilitätsfenster im klassischen Sinne sind aufgrund des bereits strukturell verankerten Ortswechsels nicht erforderlich. Dennoch gewährleistet die Gestaltung des Lehrplans und des Mo-

dulangebots eine zeitliche Flexibilität nach dem ersten Studienjahr, sodass Mobilität insbesondere in den Semesterferien ermöglicht wird. Der Zugang zum Studiengang ist so konzipiert, dass ein Wechsel zwischen Hochschulen ohne zusätzliche Zugangshürden erfolgen kann.

Die Kooperation mit den italienischen Partnerhochschulen sieht vor, dass eine erste Auswahl der Studierenden durch die Partner erfolgt. Die Frist (aktuell: 6. Mai) lässt den Studierenden ausreichend Zeit, sich auf einen Wechsel nach Geisenheim vorzubereiten. Der Onboarding-Prozess an der Hochschule Geisenheim wird von den internationalen Studierenden als unterstützend und effektiv wahrgenommen. Die Einbindung in das Erasmus+-Programm ermöglicht zudem eine finanzielle Förderung der Mobilität, was die Attraktivität des Studiengangs zusätzlich erhöht.

Infrastrukturell besteht durch die bestehenden und geplanten Wohnbauinitiativen, unter anderem durch das Studierendenwerk Frankfurt sowie städtische und private Akteure, eine positive Entwicklung hinsichtlich der Wohnraumsituation in Geisenheim. Die Abstimmung des Stundenplans auf den öffentlichen Nahverkehr trägt zusätzlich zur Erreichbarkeit und Alltagstauglichkeit des Studienorts bei. Auch der Zugang zum Deutschlandticket über den Semesterbeitrag stellt insbesondere für die zumeist italienischen Studierenden einen weiteren positiven Aspekt dar, der die Attraktivität des Studiengangs sowie die Mobilität innerhalb der Region deutlich verbessert.

Optimierungspotenzial sieht das Gremium in der Außendarstellung des Mobilitätskonzepts. Die Webseite des Studiengangs weist die bestehenden Mobilitätsmöglichkeiten und -prozesse derzeit nicht in ausreichender Deutlichkeit aus. Eine stärkere digitale Sichtbarkeit könnte potenzielle internationale Studierende frühzeitiger über die bestehenden Angebote informieren und somit zur weiteren Attraktivitätssteigerung beitragen.

Die Gutachter weisen zudem auf die eher asymmetrischen Mobilität hin: Um den internationalen Anspruch des Programms voll zu verwirklichen, könnte darüber nachgedacht werden, den Studierenden, die an der Hochschule Geisenheim beginnen, Möglichkeiten der akademischen Mobilität zu bieten, die mit denen ihrer italienischen Kommiliton:innen vergleichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Mobilitätsoptionen und Unterstützungsangebote auf der Studiengangsw Webseite sollten umfassender dargestellt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Akademischen Jahr 2022/23 wurde das Lehrangebot im Umfang von 25 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS) im Studiengang an der Hochschule Geisenheim von insgesamt 16 Lehrenden (Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) getragen. Die Veranstaltungen nutzten dabei Synergien mit dem ebenfalls englischsprachigen Masterstudiengang „Vinifera“.

An der Universität Turin wird der Studiengang im ersten Studienjahr von 12 Professor:innen getragen, an der Universität Udine sind im ersten Studienjahr des entsprechenden Studiengangs 13 Professor:innen in die Lehre eingebunden.

Im Akkreditierungszeitraum (konkret: in 2026) läuft die Professur Oenologie aus. Aktuell laufen die Überlegungen für die Denomination der Professur, da laut eigenen Angaben Wiederbesetzungen von freierwerdenden Professorenstellen für eine Berücksichtigung neuerer Entwicklungen der Disziplin in Forschung und Lehre genutzt werden sollen.

An der Hochschule Geisenheim unterstützt die Abteilung Hochschuldidaktik die Lehrenden bei der Anwendung innovativer didaktischer Ansätze und dem Einsatz neuer Lehrformen wie bspw. die Einbindung von bzw. den Umgang mit KI in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Insgesamt 16 Lehrende (Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) sind an der Lehre beteiligt, wobei Synergien mit dem englischsprachigen Studiengang „Vinifera“ genutzt werden. Die Lehre im ersten Studienjahr an den italienischen Partnerhochschulen wird jeweils von über einem Dutzend Professor:innen getragen, so dass eine fachlich fundierte und breit aufgestellte Betreuung sichergestellt ist.

Die Lehrenden bringen ihre eigene Forschung aktiv in die Lehre ein, was insbesondere in forschungsorientierten Modulen deutlich wird. Die Hochschule Geisenheim bietet zudem hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten an, die gezielt auch aktuelle Themen wie KI in der Lehre adressieren. Die Partnerhochschulen verfügen ebenfalls über Programme zur didaktischen Qualifizierung ihrer Lehrpersonen.

Die Gutachter sehen nach den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung ein gewisses Risiko in der derzeit nicht final geregelten Nachbesetzung der Professur für Önologie an der Hochschule Geisenheim. Es wurde eine Berufungskommission eingerichtet und Synergieeffekte mit anderen Professuren werden angestrebt, jedoch bleibt die konkrete Ausgestaltung und zeitliche Planung der Neubesetzung noch offen. Dies könnte bei Verzögerungen Auswirkungen auf die zukünftige Lehrqualität im Kernbereich Önologie haben. Das Gremium rät daher dringend, die Nachbesetzung der

Professur Önologie mit Nachdruck zu verfolgen und zügig umzusetzen, um Kontinuität und Qualität im Lehrangebot zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Neben den Mitarbeiter:innen der Hochschulverwaltung stehen dem Studiengang die 25 technisch-administrative Mitarbeiter:innen des Instituts für allgemeinen und ökologischen Weinbau sowie 12 Mitarbeiter:innen des Instituts für Oenologie zur administrativen und anderweitigen Unterstützung zur Verfügung.

Der Campus der Hochschule Geisenheim verfügt über mehr als 8.000 Quadratmeter Gewächshausflächen und beherbergt ein Arboretum, ein eigenes Getränketechnologisches Zentrum, zwei Versuchswinkel und ein Weingut. Dazu kommen rund 50 ha Freilandflächen im Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie für Projekte des Bereichs Landschaftsarchitektur. Insgesamt verfügt die Hochschule über 18 Vorlesungsräume, 9 Seminarräume, 7 Labore, 3 IT/CAD Labore sowie 2 Sensorikräume mit in Summe 1.628 Plätzen für Lehre und Forschung. Alle Räume sind mit einem Beamer, rund ¼ zusätzlich mit einem (digitalen) Whiteboard ausgestattet. W-LAN steht campusweit für Hochschulangehörige und Gäste zur Verfügung.

Aktuell für die Nutzung übergeben wurden vier weitere Lehr- und Forschungsgebäude (Gebäude Logistik Frischprodukte, ein Praktikumsgebäude Lebensmittelsicherheit, ein Hörsaalgebäude und ein Getränketechnologisches Zentrum). Hinzu kommt das im Bau befindliche Forschungszentrum für nachhaltigen und klimaangepassten Weinbau „VITA“ (Viticulture Adaptation Center for Sustainability and Climate Change).

Die Hochschulbibliothek der Hochschule Geisenheim bietet den Studierenden des Masterstudiengangs aktuell einem Bestand von rund 172.000 Bänden. Zusätzlich beherbergt die Bibliothek die Sammlung der „Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.“ in ihren Räumen. Sie steht zur Ausleihe zur Verfügung und kann über einen eigenen Katalog gezielt recherchiert werden. Der Medienbestand ist größtenteils in elektronischen Katalogen (OPAC) erfasst und über das Internet recherchierbar. Die Bibliothek ist zudem an der „Elektronischen Zeitschriftenbibliothek“ beteiligt; diese umfasst derzeit 113.323 Titel, davon 27.625 reine Online-Zeitschriften, zu allen Fachgebieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das administrative Personal, insbesondere das International Office, unterstützt die internationalen Studierenden effizient, insbesondere beim Onboarding.

Die Infrastruktur in Geisenheim wird vom Gremium als sehr gut bewertet: Die Bibliothek bietet moderne Vor-Ort- und Fernleihmöglichkeiten, umfangreiche E-Book- und Zeitschriftenpakete sowie Gruppenarbeitsräume. Labore, das Technikum, Sensorikräume sowie der Demonstrationsweinberg und eine Photovoltaikanlage bieten den Studierenden praxisnahe Lernumgebungen auf hohem Niveau. Die IT-Ausstattung und digitale Angebote sind ebenfalls zeitgemäß. Die Ausstattung an den italienischen Partnerhochschulen wird von Studierenden während des Gesprächs als vergleichbar gut bewertet.

Die Ausstattung und Betreuung bieten damit eine sehr gute Grundlage, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen erfolgen in der Regel zum Ende des Semesters.

Die Prüfungsform der einzelnen Module richtet sich nach den angestrebten Kompetenzen, der gewählten Lehrform und der Gruppengröße. In studienbegleitende Modulprüfungen fließen auch Leistungen wie Seminar- und Projektarbeiten, Protokolle und Vorträge ein. Zum Einsatz kommen Referate, Hausarbeiten und Klausuren. Das Angebot an Teilprüfungen soll laut Selbstbericht studienbegleitendes und damit nachhaltigeres Lernen ermöglichen und sicherstellen, dass unterschiedliche Kompetenzen durch passende Prüfungsformen nachgewiesen werden.

Die eingesetzten Prüfungsformen werden von den Lehrenden gestaltet und unregelmäßig an sich ändernde Anforderungen angepasst. In diesen Fällen werden die Änderungen im Kreis der Lehrenden besprochen und bei wesentlichen Änderungen (also insbesondere solchen, die sich auf den Studienerfolg der Studierenden auswirken können) im Senatsausschuss Lehre und Studium sowie ggf. im Senat diskutiert und verabschiedet. Zudem erfolgt eine regelmäßige Abstimmung über Studieninhalte und Prüfungen im Rahmen der Konsortialtreffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums gelungen. Die Prüfungsformate orientieren sich an den Kompetenzen und Lehrmethoden, einschließlich schriftlicher Prüfungen, Präsentationen und Projektarbeit. Die Studierenden können dabei zwischen zwei Prüfungszeiträumen pro Modul wählen, um die Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Das Prüfungsdesign wird bei Bedarf angepasst und in akademischen Gremien und Konsortialsitzungen diskutiert, was grundsätzlich gelobt wird. Die Gutachter regen allerdings an, die studentische Beteiligung an der Themenwahl noch transparenter zu kommunizieren und verweisen auf die Notwendigkeit vollständiger Angaben zu Prüfungsformen, -dauer und -umfang (siehe Auflage unter Punkt 5 Modularisierung). Zudem wäre eine Beschleunigung der Korrekturzeiten bei Prüfungsleistungen wünschenswert, wie im Gespräch mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung deutlich wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studienordnung und Studienverlaufsplan werden Studierenden über die Webseite der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellt. Aus ihnen ist der Regelablauf des Studiums erkennbar.

An der Hochschule Geisenheim erhalten die Studierenden auf dieser Grundlage als zusätzlichen Service einen individualisierten Stundenplan. Neben dem Stundenplan nutzt die Hochschule Geisenheim für die Organisation des Studienbetriebs das Campusmanagementsystem Stud.IP. In speziellen Informationsveranstaltungen, u.a. im Rahmen der Studieneinführungswoche, werden den Studierenden sowohl die prüfungsrechtlichen Details als auch die Funktionalität der genutzten Verwaltungstools erklärt.

Fachliche Beratung erhalten die Studierenden an allen beteiligten Hochschulen durch die Lehrenden des jeweiligen Moduls sowie, bei übergreifenden inhaltlichen Fragen, durch die Studiengangsleitung. Für die Beratung zu studienorganisatorischen Fragen stehen die Mitarbeiter:innen spezifischer Verwaltungsbereiche zur Verfügung. An der Hochschule Geisenheim sind dies insbesondere das Studierendenbüro sowie das International Office. Beratung zu besonderen Lebenslagen bieten hier der BAföG-Beauftragte, die Beauftragte für das Deutschlandstipendium, das Familien-Servicebüro, die Beauftragte für schwerbehinderte Studierende, der Evaluationsbeauftragte, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der Integrationsbeauftragte so wie die Ombudsperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen richten sich nach den nationalen Bestimmungen der jeweiligen italienischen Partneruniversität für das erste Jahr und der Hochschule Geisenheim für das zweite Jahr. Für die Prüfungsorganisation sind an den beteiligten Hochschulen jeweils eigene Abteilungen zuständig, die für eine reibungslose Abwicklung des Prüfungsgeschehens und die Überschneidungsfreiheit der angebotenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sorgen sollen.

An der Hochschule Geisenheim kann jede Modulprüfung zweimal wiederholt werden. In jedem Semester gibt es zwei Prüfungszeiträume, die zentral durch die Abteilung Studienorganisation und Prüfungswesen der Hochschule geplant werden und sich am Stundenplan orientieren. Die direkt an das Ende der Lehrveranstaltungen anschließenden Prüfungszeiträume sollen den zeitnahen Abschluss der Module gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „Viticulture and Enology – VITIS-VINUM“ (M.Sc.) ist insgesamt gut gewährleistet. Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar, was sich unter anderem in der Bereitstellung eines individualisierten Stundenplans für die Studierenden an der Hochschule Geisenheim zeigt. Die Nutzung des Campusmanagementsystems Stud.IP sowie die Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums stellen sicher, dass Studierende sich mit den organisatorischen und prüfungsrelevanten Rahmenbedingungen vertraut machen können.

Ein besonderes Merkmal ist die enge Verzahnung von Lehr- und Prüfungsorganisation. Die Prüfungszeiträume sind zentral geplant und schließen direkt an das Ende der Lehrveranstaltungen an, was eine zeitnahe Modulprüfung ermöglicht. Wiederholungsprüfungen können auf Antrag zeitnah vor Beginn des neuen Semesters wahrgenommen werden. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch die Koordination der zuständigen Abteilungen gewährleistet.

Die Prüfungsdichte ist mit in der Regel einer Prüfung pro Modul angemessen. Die Studierenden absolvieren nach dem ersten Studienjahr in Italien in der vorlesungsfreien Zeit ein achtwöchiges Praktikum, bevor sie im Oktober ihr zweites Studienjahr in Geisenheim aufnehmen, es können jedoch auch entsprechende Arbeitserfahrungen anerkannt werden. Das Praktikum kann inhaltlich frei gestaltet werden. Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsstellen wird durch das International Office und die Studiengangsleitung angeboten. Diese Flexibilität erhöht die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an unterschiedliche berufliche Interessen.

Der Workload wird von den Studierenden als insgesamt gut bewältigbar empfunden, insbesondere im Vergleich zum stärker strukturierten Studium in Italien. Dennoch besteht ein hoher Anteil an Selbststudium, was unterschiedliche individuelle Lernerfahrungen bedingen kann. Einzelne Module, etwa „Advanced Oenology“ wurden kritisch bewertet, da hier aus Sicht der Studierenden vorwiegend studentische Vorträge ohne ausreichende didaktische Ergänzung durch Lehrende stattfinden

(vgl. Kapitel Curriculum). Auch die teilweise langen Korrekturzeiten von Prüfungsleistungen (bis zu zwei Monate) und inhaltliche Redundanzen in einigen Modulen („Viticulture“, „Advanced Business“) weisen auf Verbesserungsmöglichkeiten hin (vgl. Kapitel Prüfungssystem und Kapitel Curriculum).

Die Betreuung wird insgesamt als sehr unterstützend erlebt. Studierende haben sowohl fachliche Ansprechpartner, als auch vielfältige Anlaufstellen für organisatorische und soziale Fragen. Positiv hervorzuheben ist die Tandem-Betreuung bei der Masterarbeit sowie das Angebot von regelmäßigen Feedbackgesprächen.

Da sich der Studiengang über verschiedene Hochschulen erstreckt, fehlt, auch nach Rückmeldung der Studierenden aktuell eine übergreifende, dauerhaft zuständige Ansprechperson, die für alle Studienabschnitte hinweg kontaktiert werden kann und als direkter vermittelnder Ansprechpartner dient. Eine solche Instanz würde nicht nur die Studienorganisation vereinfachen, sondern auch zur besseren Kohärenz des Studienverlaufs beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine übergeordnete Ansprechperson für alle Studienabschnitte geben.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende Studiengang realisiert die Internationalität des Angebots einerseits durch das Studium in zwei Ländern und den damit verbundenen (inter)kulturellen Erfahrungen sowohl im Studium als auch außerhalb der Hochschule, andererseits durch die Lehre in italienischer und englischer Sprache sowie schließlich durch die thematische Verankerung internationaler Aspekte im Studium. Dem Weinbau eigentümlich ist dabei die Thematisierung der Charakteristika unterschiedlicher Anbaugebiete, sodass eine Berücksichtigung internationaler Aspekte quasi aus der Disziplin heraus erfolgt. Daneben behandeln die Module zur Weinwirtschaft immer auch das internationale Umfeld des Weinbaus. Beispiele hierfür sind im Studiengang „Scienze Viticole ed Enologiche“ der Universität Turin die folgenden Module:

- Innovazioni in enologia: Innovazioni tecnologiche in enologia; Analisi enologiche avanzate“ (Innovationen in der Oenologie: Technologische Neuerungen in der Oenologie (ITE); Fortgeschrittene oenologische Analysen (AEA))
- Innovazioni nei sistemi viticoli (Innovationen in Weinbausystemen).

Im Studiengang „Viticultura, Enologia e Mercati vitivinicoli“ der Universität Udine haben die folgenden Module einen besonderen internationalen Bezug:

- Politica economica del settore vitivinicolo (Wirtschaftspolitik im Weinsektor)
- Controllo dei fitofagi (Schädlingsbekämpfung)
- Approfondimenti di ecofisiologia della vite (Vertiefung der Ökophysiologie der Rebe)
- Filiere, mercati e strategie delle imprese vitivinicole (Lieferketten, Märkte und Strategien von Weinbauunternehmen)

An der Hochschule Geisenheim schließlich thematisiert insbesondere das Modul „Advanced Wine Business (Product- and Project Management in Wine Business)“ internationale Aspekte der Weinwirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hat ein starkes internationales Profil, mit obligatorischen Studienphasen in zwei Ländern, Unterricht in Englisch und Italienisch und Lehrplaninhalten, die globale Perspektiven des Weinbaus und der Weinwirtschaft widerspiegeln. Internationale Aspekte werden durch spezialisierte Module in allen Partnerinstitutionen integriert. Kultureller und akademischer Austausch ist ein fester Bestandteil der Programmstruktur, die ein interkulturelles Eintauchen, mehrsprachigen Unterricht und die thematische Integration von Inhalten aus der globalen Weinindustrie fördert. Das internationale Studienformat und die Inhalte bereiten die Studierenden zudem gut auf verschiedene berufliche Kontexte vor.

Angesichts der internationalen und mehrsprachigen Struktur könnte zusätzliche Unterstützung für Studierende mit unterschiedlichem akademischem und kulturellem Hintergrund die Zugänglichkeit allerdings noch verbessern. Zwar steht ein englischsprachiger Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung. Jedoch zeigt sich insbesondere bei der Integration italienischer Studierender in die deutsche Wissenschaftskultur ein Bedarf an weiterer Unterstützung. Hier besteht Verbesserungspotenzial, etwa durch spezifische Workshops oder gezielte Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten im deutschen Hochschulkontext.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Konzept entwickelt werden zum Onboarding der internationalen Studierenden hinsichtlich der Gepflogenheiten der deutschen Wissenschaftskultur (wiss. Arbeiten).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Alle drei Partnerhochschulen sind – nicht nur im Bereich des Weinbaus – forschungsstark; die Forschungsergebnisse fließen in die überwiegend durch forschungsaktive Professor:innen getragene Lehre ein. Entsprechend berücksichtigen die Module des Studiengangs aktuelle Entwicklungen der Disziplin und werden auf dem aktuellen Stand der Forschung gehalten. Einen besonderen Ausdruck findet die Nähe zur aktuellen Forschung im Masterstudiengang durch die Module „Advanced Enology (Technology and Microbiology in Enology)“ und „Advanced Viticulture“ sowie das bereits erwähnte „Research Project“ an der Hochschule Geisenheim.

Die fachliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Module ist regelmäßiger Gegenstand von sogenannten „Kollegialgesprächen“ im Studiengang. Insbesondere weitreichendere Änderungen des Studiengangskonzepts sind auch Gegenstand der Konsortialtreffen und werden dort diskutiert und ggf. angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Inhalt des Programms ist forschungsorientiert und wird regelmäßig durch kollegiale Diskussionen und Konsortialtreffen aktualisiert. Schlüsselmodule und ein eigenes Forschungsprojekt spiegeln aktuelle Entwicklungen wider.

Die Hochschule Geisenheim fördert nach Einschätzung der Gutachter innovative Lehrmethoden und Initiativen, allerdings könnte, so der Rat des Gremiums, die Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des didaktischen Innovationsprozesses noch verstärkt werden

Der Lehrplan ist eng mit der laufenden Forschung verknüpft und wird von forschungsaktiven Professor:innen umgesetzt. Laut Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung finden zwar regelmäßige Aktualisierungen statt, aber eine stärker formalisierte Dokumentation darüber, wie externe akademische Diskussionen, Ideen und Forschungsergebnisse (z. B. Branchentrends oder internationale Standards) in Lehrplanänderungen einfließen, wird empfohlen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Aktualisierung aller Studieninhalte sollte regelmäßig gemonitort und dokumentiert werden.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Alle beteiligten Hochschulen verfügen über verschiedene Mechanismen der Sicherung des Studienerfolgs. An der Hochschule Geisenheim befindet sich ein hochschulweites, prozessbasiertes Qualitätsmanagement derzeit im Aufbau; die Gestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen ist ebenso wie verschiedene administrative Vorgänge bereits in Prozessbeschreibungen erfasst. Der Bestand soll in den nächsten Jahren zu einem umfassenden System der Qualitätssicherung und -entwicklung aller relevanten Leistungsbereiche ausgebaut werden. Bereits jetzt werden die Lehrenden bei der Gestaltung der Studiengänge durch das Team Studiengangsentwicklung mittels Analysen und bei der Konzeptentwicklung unterstützt; regelmäßige Evaluationsergebnisse und entscheidungsrelevante hochschulische Daten liefern die Abteilung Evaluation sowie der Mitarbeiter:innen im Berichtswesen/Hochschulstatistik.

An allen beteiligten Hochschulen werden die Studierendenzufriedenheit und der Studienerfolg regelmäßig erhoben. Die an der Hochschule Geisenheim implementierten evaluativen Formate verbinden sich zu einem, sich noch in Entwicklung befindlichen Evaluationssystem entlang des „Student-Life Cycle“. Eingesetzt werden derzeit die Lehrveranstaltungsevaluation, eine Erstsemesterbefragung sowie eine Zufriedenheitsbefragung im 3. bzw. 5. Fachsemester und Absolvent:innenbefragungen, letztere im Rahmen der bundesweiten KOAB-Studie mit einem hessen-spezifischen Fragebogen. Unter Beteiligung von Studienanfänger:innen finden jene Erstsemesterbefragungen einmal jährlich im Wintersemester statt, also zu Studienbeginn. Alle zwei Jahre werden, unter Beteiligung von Studierenden im dritten und fünften Fachsemester, die Zufriedenheitsbefragungen durchgeführt. Absolvent:innen eines Prüfungsjahrgangs werden jeweils im Wintersemester befragt. Semesterweise evaluieren die Studierenden Lehrveranstaltungen (im Folgenden: LVE). Der LVE-Ablauf sieht vor, diese im letzten Drittel des jeweils laufenden Semesters durchzuführen, um den Lehrenden Gelegenheit zu geben, die evaluativen Ergebnisse an die Studierende zurückzumelden und diese mit den Studierenden in ihrer Lehrveranstaltung zu besprechen und studentische Impulse für die Reflexion der Lehre zu erhalten und diese – bei Bedarf – weiterzuentwickeln.

Anlassbezogene Formate, wie Studiengangsevaluationen, die Evaluation der Studieninfotage oder eine Befragung von Kooperationsunternehmen zu Anregungen bei der Weiterentwicklung praxisbezogener Bachelorstudiengänge, kommen fallweise hinzu.

Alle Formate verfügen über ein zielgruppenspezifisches Berichtswesen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte. Beispielsweise werden studentische Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen per Fragebogen nicht unter einer gewissen Mindestanzahl statistisch ausgewertet. Hier kommen allenfalls die aufgeführten alternativen Evaluationsformate mit interpretativen Auswertungsverfahren zum Einsatz. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange hat die Hochschule ferner

sowohl einen Evaluationsbeauftragten als auch einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Eine Evaluationssatzung befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll 2025 verabschiedet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle beteiligten Universitäten, insbesondere die Hochschule Geisenheim, setzen verschiedene Mechanismen zur Überwachung des Studienerfolgs ein. Dazu gehören regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen. Die Evaluationsergebnisse werden aktiv in die Studiengangsentwicklung einbezogen und auch an die Studierenden rückgekoppelt.

Während der Vor-Ort-Begehung wurde allerdings deutlich, dass die Qualitätssicherung des Studiengangs an den verschiedenen Standorten unterschiedlich erfolgt. Während die Inhalte konsistent sind, sollte die Koordinierung und Überwachung der Qualität in den verschiedenen Einrichtungen und Lernumgebungen stärker formalisiert und miteinander verzahnt werden, damit das System den gesamten Studienverlauf mit aufeinander abgestimmten Feedback-Instrumenten abzudecken vermag.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Konzept vorzulegen, dass die gemeinsame Qualitätssicherung der beteiligten Hochschulen darlegt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Geisenheim beteiligt sich im Verbund mit den hessischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften am Programm „Mentoring Hessen – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft“. Speziell Förderlinien ProCareer und ProCareer.Doc richten sich explizit an MINT-Studentinnen. Die Hochschule ist vom Land Hessen mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule“ ausgezeichnet worden. Sie hat sich in einer Zielvereinbarung zu weiteren Maßnahmen, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, auch im Bereich der Studierenden, verpflichtet. Hierzu gehören beispielsweise Aktivitäten zur Sensibilisierung, verbesserte Strukturierung des veröffentlichten Informationsangebots oder auch eine familienfreundliche Vorlesungsplanung.

Das Familien-Servicebüro ist zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für alle (werdenden) Eltern und für diejenigen, die sich neben ihrem Studium oder dem Beruf um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Um sich mit allen familienrelevanten Maßnahmen noch besser zu vernetzen, ist die

Hochschule Geisenheim den bundesweiten Netzwerken Charta „Familie in der Hochschule“ und der Charta-Pflege, beigetreten. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HGU berät die Hochschulleitung und die Mitarbeiter:innen zu allen Belangen der Gendergerechtigkeit, aber auch zur Thematik der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Zudem ist sie an allen Personalentscheidungen des wissenschaftlichen Personals und wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligt, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Die Hochschule bemüht sich ständig einen höheren Anteil von Frauen an den Professorenstellen und beim wissenschaftlichen Personal zu erreichen.

Die Hochschule Geisenheim unterstützt ihre Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Studienalltag. Nachteilsausgleich kann im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Studium, bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei Prüfungen nötig werden. Um diesen abzusichern hat die Hochschule eine Beauftragte für schwerbehinderte Studierende benannt, die Studierende mit einer Schwerbehinderung oder einer chronischen Erkrankung über die Hilfsmöglichkeiten durch die Hochschule berät und bei notwendigen Anträgen oder bei der Wahrung ihrer Ansprüche unterstützt. Ferner ist der Nachteilsausgleich auch in verschiedenen Ordnungen geregelt: die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Geisenheim sichert die Chancengleichheit bei Prüfungen sowie die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen wie bspw. den Mutterschutz oder die Pflege von Angehörigen.

Die beiden italienischen Partneruniversitäten haben jeweils eine „Gender Equality Plan“ in Umsetzung der Gleichstellungsstrategie 2020-2025 der EU-Kommission verabschiedet. Die Universität Turin setzt sich seit langem für Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten ein, und zwar nicht nur, um Frauen zu unterstützen, sondern auch, um die gesamte Organisation und wissenschaftliche Produktion zu verbessern, denn integrativere, partizipativere und vielfältigere Kontexte schaffen Innovation und Wohlstand. An der Universität Udine ist der „Ausschuss für Chancengleichheit“ für die Förderung des Wohlergehens der Beschäftigten und gegen Diskriminierung zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule setzt sich umfassend für die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen ein. Dazu gehören verschiedene Programme, strukturelle Maßnahmen sowie spezielle Ansprechpersonen. Die italienischen Partneruniversitäten führen ebenfalls verfügen ebenfalls über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden.

Die Teilnahme an landesweiten und EU-konformen Programmen verfolgt insgesamt einen umfassenden und systematischen Ansatz. Die Unterstützung von Studierende mit besonderen Bedarfen oder Betreuungspflichten zeugt von großer sozialer Verantwortung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein Double-Degree-Programm, welches im Umfang von 60 ECTS-Punkten (d.h. 50% des Studiumumfangs) an den ausländischen Hochschulen Università degli studi di Torino bzw. Università degli studi di Udine angeboten wird. Die Kooperation zwischen den Universitäten Turin, Udine und der Hochschule Geisenheim bezieht sich aktuell auf das gemeinsame Angebot von Studiengängen sowie auf Promotionsvorhaben. Die Kooperation ist in einer gemeinsamen Vereinbarung, erstmalig verabschiedet 2014, festgelegt. Die Organisation der gemeinsamen Angebote liegt bei den drei Partnerhochschulen gemeinsam, wobei im Falle des vorliegenden Studiengangs die Hochschule Geisenheim insbesondere für das zweite Studienjahr organisatorisch verantwortlich ist. Aktuell wird die Kooperationsvereinbarung überarbeitet. Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Studiengangs sind Gegenstand regelmäßiger Besprechungen zwischen den Vertretern der drei Partnerhochschulen im Rahmen eines gemeinsamen Treffens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat einen Vertrag vorgelegt, indem geregelt ist, wie die beteiligten Hochschulen ein integriertes Curriculum, mindestens ein Viertel des Studiums als Auslandsstudium, Zusammenarbeit, Zugangs- und Prüfungswesen sowie die gemeinsame Qualitätssicherung garantieren. Diese Vereinbarung zwischen der Universität Turin, der Universität Udine und der Hochschule Geisenheim wurde 2014 erstmalig unterzeichnet und wird derzeit überarbeitet. Die Zuständigkeiten sind klar verteilt. Qualitätssicherung und Programmentwicklung werden in regelmäßigen trilateralen Treffen und Ad-hoc-Videokonferenzen behandelt.

Das Gutachtergremium lobt die strukturierte Zusammenarbeit und honoriert die langjährige Vereinbarung sowie die regelmäßigen Koordinierungstreffen, die Kontinuität und gemeinsame Verantwortung fördern. Es weist in diesem Zusammenhang jedoch auch noch einmal auf die Notwendigkeit einer expliziteren Dokumentation, wie die Qualitätsstandards zwischen den Institutionen harmonisiert werden, hin (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Ggf. StnHs

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. (FH) Marcus Wieschhoff, Professor am Institut für Wein- und Obstbau (Hochschule Burgenland)
- Prof. Dr. Stefano Cesco, Full professor of Agricultural Chemistry (Freie Universität Bozen)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Johannes Vasak, M.A., Geschäftsführer Wein & CO Handelsgesellschaft m.b.H.

c) Vertreter:in der Studierenden

- Jonah Leicht, Studiengang Weinmarketing und Management, Hochschule Heilbronn

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2024/25	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SoSe 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2023/24	4	0	0	0	0	3	0	75	3	0	75
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	6	2	2	1	33	5	2	83	6	2	100
SoSe 2022	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	9	3	1	1	11	7	3	78	7	3	77,78
SoSe 2021	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	6	3	0	0	0	2	1	33	5	3	83,33
Insgesamt	30	11	3	2	10	17	6	57	22	8	70

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2024	1	1			
WiSe 2023/24	1	2			
SoSe 2023	2	0			
WiSe 2022/23	3	3			
SoSe 2022	4	0			
WiSe 2021/22	1	1			
SoSe 2021	0	0			
WiSe 2020/21	3	5			
Insgesamt	15	12			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

SoSe 2024	0	0	1	1	2
WiSe 2023/24	0	3	0	0	3
SoSe 2023	2	0	0	0	2
WiSe 2022/23	0	6	0	0	6
SoSe 2022	2	0	2	0	4
WiSe 2021/22	0	2	0	0	2
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	0	8	0	0	8
Insgesamt	4	19	3	1	27

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	24.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Weiterbildungsraum, Hochschulbibliothek, Oenologie, Weinbau, Weingut, Versuchsgelände AgriVoltaic, FACE, Getränketechnologisches Zentrum, Zentrales Institutsgebäude, Audimax, CoLab

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehramter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehramter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreitende, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)